

VII.

Zur Geschichte der kirchlichen Praxis und Sitte im Kirchenkreise Lüben.

Der äußere Verlauf der Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens ist soweit aufgehellt und festgelegt, daß neue Forschungsergebnisse wohl das Gesamtbild bereichern aber nicht wesentlich verändern können. Dagegen hat das Gebiet des innerkirchlichen Lebens für die Geschichtsforschung stark im Hintergrunde gestanden, wenn es auch nicht an Einzeldarstellungen fehlt. Die kirchlichen Strömungen des 17. Jahrhunderts hat Koffmane in seiner fesselnden Schrift „die religiösen Bewegungen in der evangelischen Kirche Schlesiens während des 17. Jahrhunderts“ in Umrissen dargestellt, doch dürfte hier noch vieles auszubauen sein. Überdies berücksichtigt Koffmane vorwiegend diejenigen Richtungen, welche zur offiziellen Kirche mehr oder minder gegensätzlich standen. Über das Werden der kirchlichen Sitte, die Gestaltung der kirchlichen Praxis, die Bewegung des spezifisch kirchlichen Lebens fehlt es so gut wie völlig an Vorarbeiten. Sie sind freilich nur durch Kleinarbeit zu gewinnen.

In folgendem wird ein Versuch dargeboten, wie gerade hierfür unsere Kirchenbücher fruchtbar gemacht werden können. Die Ortsgeschichte ist an ihnen nicht vorübergegangen, aber die älteren Chronisten bevorzugten stark das anekdotenhafte Element, das die Kirchenbücher enthielten, während ihre systematische Durcharbeitung nach den Gesichtspunkten der kirchlichen Statistik, der kirchlichen Sitte, der kirchlichen Praxis, der Kirchenzucht &c. häufig unterblieb. Aber auch da, wo man sie nach dieser Richtung ausbeutete, blieb das Ergebnis oft unbefriedigend, weil die kirchlichen Register der Parochie meist nicht nach allen

Seiten hin genügten, namentlich dann, wenn durch mangelhafte Registerführung oder Verluste starke Lücken entstanden waren. Das führte auf den Gedanken, die Quellenforschung auf ein größeres Gebiet auszudehnen, das, was an einem Orte fehlte, durch Angaben aus dem andern zu ergänzen und schließlich die Einzelzüge zu einem Gesamtbilde zu vereinen. Der Kirchenkreis Lüben schien für diesen Versuch geeignet; seine Parochien sind zumeist kleine Landgemeinden, die unter gleichen kirchlichen und wirtschaftlichen Bedingungen stehen; sie sind größtenteils altes Liegnitzer Fürstentumsgebiet und von der Gegenreformation wenig berührt. Wenn es auch nicht an Abweichungen in der Ortsitte fehlte, die, wie nachzuweisen sein wird, in der relativen Selbstständigkeit der Einzelgemeinde wurzelten, so konnte man doch voraussetzen, daß in verkehrsarmen Zeiten die Entwicklung des religiös-sittlichen Lebens der einzelnen Gemeinden in ziemlich gleichartigen Bahnen verlaufen sein wird, sodaß das Wagnis unternommen werden könnte, ein Gesamtbild desselben zu zeichnen. Selbstverständlich werden auch hierbei nicht alle Fragen restlos erledigt, aber vielleicht regt der Versuch dazu an, auch anderwärts das wertvolle Gut, das die Kirchenbücher bergen, zu heben.

Die vorliegende Arbeit erstreckt sich etwa über die Zeit von 1600—1750. Für das 16. Jahrhundert versagten zumeist die Quellen, nur in Lüben und Dittersbach reichen die Kirchenbücher bis ins 16. Jahrhundert zurück. Für die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege boten die Kirchenbücher von Braunau, Dittersbach, Gr. Reichen, Gr. Rimmersdorf mehr oder minder reiche Ausbeute; zur Ergänzung könnte Schönborn, Kr. Liegnitz, und Mlitsch, Kr. Steinau a. O., herangezogen werden, deren Kirchspiele in den Lübener Kreis hineinreichen. Nach dem Kriege fließen die Quellen reicher; zu den vorgenannten treten die Kirchenbücher der meisten andern Parochien; in Rothenau, Oberau, Seebnitz, Heinzenburg beginnen sie erst im 18. Jahrhundert, bezw. in der preußischen Zeit, sie kommen also für den vorliegenden Zweck nicht mehr in Frage. Hummel und Kriegsheide weisen als Grenzkirchen-Gemeinden in vorpreußischer Zeit anormale kirchliche Verhältnisse auf, ihre kirchlichen Register konnten nur in beschränktem Umfange Ver-

wendung finden. Kommunikantenregister mit Namennennung besitzen nur Braunau und Dittersbach, zum Teil auch Gr. Reichen-Mühlrädlitz, anderweitig sind summarische Angaben vorhanden, meist fehlt alles. Kirchenrechnungen aus älterer Zeit wurden in Dittersbach, Gugelwitz, Pilgramsdorf, Gr. Rimmersdorf vorgefunden. — Neben den lokalen Quellen waren die Visitationsprotokolle von 1654/5 und 1674 und die allgemeinen Verfügungen der Landesregierung zu berücksichtigen. Leider sind die Kurrenden der Liegnitzer Superintendenten in der Kirchenbibliothek von St. Marien in Liegnitz nicht mehr vorhanden. Koffmane hat sie noch benutzt;¹⁾ nach Angabe der Verwaltung der städtischen Bibliothek müssen sie als verloren gelten. Einiges zur vorliegenden Frage bot Luca in seinen „Kuriosen Denkwürdigkeiten“ von 1689. Was er über kirchliche Sitten und Gebräuche berichtet, dürfte sich wohl auf die Verhältnisse des Liegnitzer Fürstentums beziehen.

Verschiedene Faktoren kamen für das Entstehen und die Gestaltung kirchlicher Sitte und Praxis im Liegnitzer Fürstentum in Betracht. Dass ein starker Einschlag aus der katholischen Zeit im kirchlichen Betriebe des 16. Jahrhunderts sich geltend gemacht hat, kann a priori angenommen werden. Seine Spuren lassen sich bis tief in das 17. Jahrhundert und darüber hinaus verfolgen, z. B. in der Gestaltung des Gottesdienstes, der Feier von Marien- und Aposteltagen, der Behandlung der Ehesachen u. a. Das evangelische Kirchenregiment beseitigte nur das, was mit dem evangelischen Empfinden schlechthin unverträglich war, ließ aber im übrigen die alten Formen unangetastet. Immerhin machte sich früh das Bedürfnis nach festen Grundlagen für die neue Ordnung der Dinge fühlbar. Es kam die Periode der Kirchenordnungen, die im 16. Jahrhundert allenthalben erlassen wurden. Für das Liegnitzer Fürstentum gab Friedrich II. die Sakramentsordnung vom 10. Oktober 1534, um dem Schwenckfeldertum in Taufe und Abendmahl einen Riegel vorzuschieben. Am 10. Juli 1542

¹⁾ Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evang. Kirche Schlesiens Bd. V „Aus Kurrenden des 17. Jahrhunderts“.

ließ er eine Kirchenordnung folgen,¹⁾ die ebenfalls auf die Bekämpfung des Schwenckfeldischen Einflusses eingestellt war, sich aber darauf beschränkte, die kirchliche Verwaltung einigermaßen zu organisieren (Berufung eines Fürstentumssuperintendenten und der Senioren für die einzelnen Kreise). Das, was man von diesen Ordnungen erwartete, leisteten sie nicht. Der Nachfolger Friedrichs II. Herzog Georg flagte schon am 19. Mai 1548, daß die von seinem Vater gegebene Ordnung nicht gehalten wurde.²⁾ Die gleiche Empfindung machte sich bei der Geistlichkeit geltend. Die Primarien von Peter-Paul und St. Marien in Biegnitz, Heinrich Dietrich und Georg Seyler wandten sich als Fürstentumssuperintendenten am 22. April 1555 an den Landesherrn mit dem Gesuch:³⁾ „Über daz nach dem E. F. G. Herr vnd Vater hochlöblich gedachtniz ein öffentlich mandat wider die schwermerey vnd sonst ettlche nötige artickell der Kirche beläugend, hat lassen publiciren, ob E. F. G. hochgedacht mandat wider renouirn (welchz von E. F. G. wir in aller Demutt aufz vnderthenigste bieten gnediglich bedacht sind. Sintemal die Schwenckfeldische schwermerey mit aller gewalt, wie eine grosse sindflutt fast überall im fürstenthumb einreisset, vnd sich auch weiber in windeln zu predigen vnderstehen. Auch befinden wir, daz in den Kirchen beide in Steten vnd aufm lande grosse ungleichheit der Ceremonia belangend ist. Der wegen ein gewisse Kirchordnung vonnöten wer, wie denn E. F. G. herr und Vater hochlöblichen gedechniz sol (wie wir berichtet) befholt haben, daz man sich mit den Kirchen der Augspurgischen Confession verwandt, vergleiche, zu uerhütten, daz nicht bischofliche gnade ein Kirchordnung, vnz vnleidlich andringen möchte.“ Herzog Georg beauftragte die beiden Superintendenten nebst den städtischen Pastoren, eine Kirchenordnung zu entwerfen. Erstere, Dietrich und Seyler, berichteten⁴⁾ am 30. Dezember 1555 von der Arbeit der

¹⁾ Beide sind abgedruckt bei Dr. tem. Lub. Richter Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrts. Weimar 1846; efr. zu ihrer Datierung und ihrem Inhalt Eberlein die evang. Kirchenordnungen Schlesiens im 16. Jahrdt. in Silesiaca 1898.

²⁾ Eberlein a. a. O. ³⁾ Staatsarchiv Rep. 28 X. 5. g.

⁴⁾ eodem Rep. 28 X 2. 6.

Kommision, die sich durch Hinzuziehung der Senioren und einiger älterer Landpfarrer verstärkt hatte. Man hatte die Wittenbergische Kirchenordnung mit Zusätzen aus der Nürnberger Agende zu Grunde gelegt und die Mandate von 1534 und 1542 beigefügt, ebenso ein Mandat Herzog Georgs „wie man die pfarren, widemutten, gebewde erhalten, vnd den pfarrherrn ihren Zustand trewlich geben sal“. Diese „Kirchenordnung oder Agenda“ wurde dem Herzog zur Bestätigung unterbreitet, wobei die Superintendenten um Entschuldigung baten, „das wir vnns an diese Wittenbergische Agenda gehalten, sitemal wir keine bessere nicht hatten kennen stellen, vnd die auch fast von allen der Augspurgischen confession verwandten Kirchen so wol auch alhie in E. F. G. lande an etlichen örtern angenommen“. Der Hauptmann Sigmund von Bock überreichte am 2. Januar 1556 den Entwurf.¹⁾ Der Herzog genehmigte ihn nicht, obwohl die beiden Superintendenten 1556 erneut baten: „die vberreicht Agenda gefellig, were es hoch von notten dem ganzen lande die zw publiciren vnd confirmiren, zu vorhütten vielerley ungleichheiten in den Ceremonia, dadurch den sonst viel schwachen irre gemacht werden“. Vielleicht war dem Herzog der Wittenberger Typus unerwünscht, wie man der Entschuldigung der Superintendenten entnehmen könnte, vielleicht zögerte er, weil in Wittenberg eine neue Kirchenordnung vorbereitet wurde. Der eigentlich agendarische Teil der Ordnung wurde im Fürstentum benutzt, ebenso die Wittenbergische Agende. Daneben bediente man sich auch der Nürnberger Agende, die z. B. noch im Lübener Pfarrarchiv vorhanden ist²⁾.

Erst 1594 erhielt das Lügnder Fürstentum eine Kirchenordnung,³⁾ und zwar die unveränderte Wittenberger Kirchenordnung vom 8. Mai 1557 unter Beifügung der Admonition zum Abendmahl aus Luthers deutscher Messe und der Vermahnung an die Paten aus dem Osianderschen Taufbuch. Der Erlaß dieser Kirchenordnung war ersichtlich eine Verlegenheitsauskunft. Die

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 28 X 2. 6.

²⁾ Agend Büchlein für die Pfarrherrn auf dem Land durch Vitum Dietrich an St. Sebald in Nürnberg (gedruckt zu Frankfurdt am Mayn durch Herman Gülfstrichen MDXLII mit Luthers Taufbüchlein von 1523

³⁾ Gedruckt bei Richter a. a. D.

Übertragung kirchlicher Ordnungen eines Landes auf ein anderes bleibt immer ein Notbehelf. Die Verhältnisse in Kursachsen um 1557 waren jedenfalls wesentlich andere als in Liegnitz 1594. Kein Wunder, daß die neue Ordnung auf dem Papier blieb; nirgends begegnet man ihren Spuren im kirchlichen Leben. Man wird überhaupt gut tun, den Einfluß der Kirchenordnungen nicht allzu hoch einzuschätzen. Sie galten schließlich nur soweit, als Lehnsherr und Pfarrer wollten. Der beste Beweis hierfür ist die Zahl der Gevattern in den einzelnen Gemeinden. Die Sakramentsordnung von 1534 ließ höchstens 2—3 Gevattern zu, die Kirchenordnung von 1599 setzte die Höchstzahl ebenfalls auf 3 fest; von Lüben abgesehen, wo das Patronat landesherrlich war, fanden sich in den meisten Gemeinden 5, 7, 9 Gevattern. Da erfahrungsmäßig die Ortsitte in solchen Dingen konstant blieb, wird man auch da, wo die Gewohnheit erst aus späterer Zeit bezeugt ist, auf ihr höheres Alter schließen dürfen. Die Bestimmungen der Kirchenordnungen setzten sich durchaus nicht regelmäßig durch. Der Schwerpunkt des Kirchenwesens lag am Ausgange des 16. Jahrhunderts überhaupt nicht bei der Zentralinstanz in Liegnitz, sondern bei der Einzelgemeinde. Im Grunde her sah in kirchlicher Beziehung ein ausgesprochener Independentismus. Dafür spricht wiederum die bunte Mannigfaltigkeit in der Zahl der Paten. Wenn Herzog Georg Rudolph am 30. August 1620 ein sehr scharf gehaltenes Edikt erließ¹⁾ daß zu den Taufen nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden sollten, so änderte das die Ortsitte ebenso wenig wie die Bestimmung der Visitationsartikel von 1654, „daß ohne Unterschied der Personen in gemein nicht mehr als 3 Personen sollen zu Gevattern stehen“. Auch die Weisung der Visitatoren von 1674, daß höchstens 5 Paten zugelassen werden sollten,²⁾ fand kaum Beachtung. In kirchlicher Beziehung war bis in den dreißigjährigen Krieg hinein in der Parochie nicht der Landesherr, sondern der Lehnsherr die maßgebende Persönlichkeit.

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 28 X 5 K.

²⁾ Visitationsfragen an die Pastoren Nr. 17.

Parallel mit der kirchlichen Umwälzung des 16. Jahrhunderts hatte sich in Schlesien eine einschneidende Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vollzogen, die auch für das kirchliche Leben von großer Tragweite war und nach dieser Seite hin noch viel zu wenig gewürdigt worden ist.¹⁾ Unter dem Drucke ihrer ständigen Geldnot hatten die Landesherren schon im 15. Jahrhundert damit begonnen, ihre Regalien zu veräußern. Der grundbesitzende Adel erwarb nach und nach die oberen Gerichte, die Jagd-, Schank- und Holzgerechtigkeiten, die landesherrliche örtliche Polizeigewalt usw., sodaß am Ausgange des 16. Jahrhunderts die Dorfgemeinden nahezu von der öffentlichen Gewalt losgetrennt waren. Im Zusammenhange mit dieser Entwicklung bildete sich die Theorie heraus von der obrigkeitlichen Gewalt des Lehnsherrn und der Untertänigkeit der Dorfinsassen, kraft deren letztere allmählich völlig der Gnade und Ungnade der Gutsherrschaft ausgeliefert wurden.²⁾ Da der Lehnsherr so gut wie alle obrigkeitlichen Rechte in seinem Dorfe ausübte, die volle Polizeigewalt, die höchste richterliche Gewalt einschl. der Blutgerichtsbarkeit, den gesamten Strafvollzug, das fast völlig unumschränkte Verordnungsrecht in seiner Hand vereinigte, war die Landesregierung für die Dorfbewohner nahezu ausgeschaltet. Es war nicht übertriebene Unterwürfigkeit sondern durchaus den Tatsachen entsprechend, wenn die Pfarrer von der „regierenden“ Lehnsherrschaft redeten. Ihren Niederschlag fand diese Gestaltung der Dinge in den Dreiding-Ordnungen.

Das alte schlesische Dreiding hatte sich im Laufe der Jahre erheblich gewandelt. Ursprünglich verstand man darunter die

¹⁾ cfr. zum folgenden P. Frauenstädt „Das schlesische Dreiding“ in den Jahrbüchern für National-Ökonomie 65 III Bd. 10. 1895 und Nachfaß „Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30 jährigen Kriege“ 1894.

²⁾ Eine Appellation an den Landesherren gegen den Lehnsherrn war den Untertanen nicht durchweg gestattet. Z. B. Verleihung des Dorfes Seebnitz an Hans Rothkirch 14. März 1409: „Und ob jemandes von seinem guette oder aus seinem gerichte zur Hosse zuge, den Zug sollen sie selber haben, und man soll dehnen, die da tedigen, wieder vor sie beschieden“. Mangelhafte Abschrift im Gräfl. Archiv zu Kozenau.

echten Dreidinge, an denen der Grundherr dreimal im Jahre im Dorfgericht präsidierte, wofür er vom Dorffschulzen freie Beköstigung (tria prandia) erhielt. Im Dreiding wurden Zivil- und Strafsachen verhandelt, Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen, Prozesse erledigt, Streitigkeiten geschlichtet usw., es stellte also eine Art Friedensgericht dar. Daneben wurden auch außergerichtliche Angelegenheiten geordnet, z. B. die Bestellung von Vormündern und Schöffen, Änderung von Gerechtsamen u. a. Endlich spielte im Dreiding die Rüge eine große Rolle, sei es, daß sie ungesühnt gebliebene Frevel oder ungehörliches Verhalten betraf. Als die Grundherren die gesamte Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit an sich gerissen hatten, sanken die Dreidinge zum Schatten dessen hinab, was sie vordem gewesen waren. Sie dienten schließlich nur noch dazu, die Disziplin im Landvolk aufrecht zu erhalten. Die Dorfgemeinde wurde in bestimmten Zwischenräumen zusammengerufen, um die vom Grundherrn erlassene Dreidingordnung anzuhören. Zu ihrer Errichtung bedurfte er nicht der landesherrlichen Genehmigung; er erließ sie kraft eigener Machtvollkommenheit. Die Dreidingordnungen sind meist nach gleichem Schema verfaßt; sie gliedern sich in 3 Teile: Pflichten der Untertanen gegen Gott, d. i. die Kirche, Pflichten gegen die Obrigkeit, d. i. die Grundherrschaft, Pflichten der Untertanen gegen einander. Diese Ordnungen gingen naturgemäß die Einzelgemeinde viel näher an als die Kirchenordnungen, wenn auch zwischen beiden kein Widerspruch bestand. Leider hat sich für den Lübener Kirchenkreis bisher keine Dreidingordnung auffinden lassen; vielleicht ruht noch eine oder die andere in einem der Schloßarchive. Vom 2. bis 5. September 1614 wurde in Lüben Dreiding für die Amtsuntertanen gehalten,¹⁾ worüber eine ausführliche Relation vorhanden ist. Die für die Amtsdörfer und Amtsvorstädte im Lübener Weichbilde erlassene Dreidingordnung

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 201 b. Liegnitz XIX. 118 Acta von Dreidings-Sachen beim Achte Lüben 1614—1707. Amtsdörfer waren Wallmitz und Samitz, Amtsuntertanen die Freibauern in Kniegnitz, Gr. Kirchen und Kositz, sowie die meisten Bewohner der Steinauer und Liegnitzer Vorstadt in Lüben.

wurde zuletzt am 5. Dezember 1707 verlesen; in ihnen war der Landesherr zugleich der Grundherr. Lucä gibt eine undatierte „Dreidingsordnung für das Landvolk“ wieder,¹⁾ deren Geltungsbereich nicht angegeben ist. Sie gehört in die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege, wie die scharfen Strafbestimmungen und einzelne Verpflichtungen in kirchlicher Beziehung beweisen. Da jeder Hinweis auf die Lehnsherren fehlt, ist anzunehmen, daß sie für Amtsuntertanen im Liegnitzer Fürstentum galt, über das Lucä am besten orientiert war. Vielleicht haben wir in ihr die Ordnung, die auch im Lübener Weichbilde für die allerdings kleine Zahl der Amtsuntertanen erlassen war.

Das Erstarken der landesherrlichen Gewalt, welches im 17. Jahrhundert einsetzte, machte sich auch im Kirchenwesen geltend. Im Liegnitzer Fürstentum war besonders Herzog Georg Rudolf bemüht, seinen Einfluß auf kirchlichem Gebiet zur Geltung zu bringen. Dazu diente vor allen Dingen die Errichtung des Konfistoriums in Liegnitz durch das Patent vom 30. Juni 1613.²⁾ Ihm wurden zwar zunächst nur alle Ehesachen überwiesen, es wurde aber je länger je mehr zur leitenden Instanz der kirchlichen Angelegenheiten. Die beiden Kirchenvisitationen von 1654/5 und 1674 ließen erkennen, daß auch die Nachfolger Georg Rudolphs gewillt waren, das landesherrliche Kirchenregiment auszudehnen und zu stärken. Herzog Ludwig erließ am 1. September 1660 eine „Fürstlich Liegnitzsche Dreidings-Ordnung,³⁾ die nicht bloß für die Kammergüter sondern für das ganze Fürstentum gelten sollte, und zwar auch für alle Obrigkeit und Herrschaften. Am III. Osterfeiertage und am Michaelisfeste war sie zu verlesen. Sie bedeutete einen neuen Schritt auf dem Wege, die Landbevölkerung mehr mit der öffentlichen Gewalt in Verbindung zu bringen. Nach dem Übergange der Piaatenfürstentümer an das Haus Habsburg wurde die Selbständigkeit der Einzelgemeinden noch

¹⁾ Fr. Lucas Schlesiens curiose Denkwürdigkeiten 1689, S. 1661 f.

²⁾ Gedruckt bei Nicolaum Schneidern zur Lignitz im Monat Junio.

³⁾ Gedruckt bei Brachvogel Confirmation derer Kaiser- und Königlichen Privilegien, Statuten etc des Landes Schlesien, IV. Teil, 1723 Breslau, S. 1131 ff.

mehr beschränkt. Der Versuch der protestantischen Stände, eine Kirchenverfassung unter Ausschaltung der kaiserlichen Regierung zu schaffen, misslang. Die am 7. Januar 1677 in Liegnitz vollzogene „Liegnitzsche Kirchenverfassung“¹⁾ erhielt zwar die kaiserliche Bestätigung, wurde aber von den Behörden nicht respektiert.²⁾ Die kaiserliche Regierung nahm den schlesischen Städten die kommunale Selbstverwaltung und duldet noch weniger auf evangelisch-kirchlichem Gebiet selbständiges Wirken. Sie eröffnete das System ständiger Bevormundung, das von der preußischen Regierung der friedrizianischen Periode übernommen und weiter ausgebaut wurde.

Die Fülle von Rechten, welche die Lehnsherrn bis tief in das 17. Jahrhundert besaßen, verlieh ihnen naturgemäß in der Leitung des parochialen Kirchenwesens ein starkes Übergewicht gegenüber dem Pastor; dieser erscheint mitunter fast nur als ausführendes Organ jener. Bezeichnenderweise fordert die Kirchenordnung von 1594, daß ohne Vorwissen des Superintendenten kein Lehnsherr seinen Pfarrer berufen oder absetzen dürfe. Damit sollte wohl der Willkür der Lehnsherren ein Riegel vorgeschoben werden, welche darnach strebten, die Pfarrer zu ihren Beamten zu machen. Damit drangen sie nicht durch; sie behielten aber noch Vorrechte genug. In Sebnitz ordnete der Lehnsherr zwei wöchentliche Betstunden für die bedrängte evangelische Kirche Schlesiens an,³⁾ in Dittersbach⁴⁾ bestimmte er, ob eine Trauung in der geschlossenen Zeit stattfinden durfte. Er vernahm Nupturienten, deren Unbescholtenheit unsicher war, verfügte Strafen über gefallene Brautpaare oder über sonstige Delikte, welche das kirchlich-sittliche Leben berührten, er verhängte die Todesstrafe über Kindesmörderinnen, Pferdediebe u. a.; kurz die gesamte Kontrolle des kirchlichen Betriebes und des sittlichen Verhaltens der Gemeindeglieder lag in

¹⁾ Saatsarchiv Rep. 28, X. 2 b (mit Datum Goldberg 11. Januar 1677) und Stadtbibliothek Breslau Hs. R. 2441 Anhang zum Kirchenvisitationsprotokoll von 1674 mit obigem Datum.

²⁾ J. A. Hensel, protestantische Kirchengeschichte S. 492.

³⁾ Pfarrarchiv Acta betr. Urkunden und Kirchenchronik. Bericht des Pfarrers Rüdel für die Visitation 1654. — ⁴⁾ Kirchl. Register.

seiner Hand. Die bereits erwähnte „Vignitzer Kirchenverfassung vom 7. Januar 1677 suchte diesem Zustande die rechtliche Grundlage zu geben; sie handelt unter Nr. 1 — auch das ist bezeichnend — „von Patronis¹⁾ ecclesiarum und Collatoribus“ und bestimmt: „die Evangelischen Patroni . . . jeden Orthes sind von denen Pastoribus zu requiriren und ist von Ihnen zuerst allemal zu versuchen, ob durch Sicher ereignende gebrechen abgethan werden könnte.“ Ihnen liegt ferner „mit Buzihung der Pfarrer“ ob, „in denen juribus sepulturae, Kirchenstellen, Haustrauungen und Tauffen, Anzahl der Gevattern, Kirchenbuszen, Bewilligung eines Substituti, Auffbittungen u. dgl. zulässige Anstalten zu machen.“ Bei Differenzen zwischen Pastor und Patron soll die Vermittlung der Weichbildvorsteher nicht ausgeschlossen sein. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stand ebenfalls dem Patron und Pfarrer zu; inbegriffen war die Verteilung des Almosens, die Versorgung der Armen, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude usw. Endlich behielten die Patrone „nachdrückliche animadversion wider die Übertreter des Sabbaths und Verächter der hl. Sacramenten, Störer des Gottesdienstes und wider alle andern, so öffentliche Ärgernisse in der Kirche geben.“ Auch die Inspektion der Schulen nahmen sie für sich in Anspruch. Blieb diese Verfassung auch zum guten Teil auf dem Papier, so läßt sie doch den Umfang der Rechte erkennen, welche die Lehnsherrn damals besaßen und für die Zukunft festzuhalten gedachten. Sie wußten aber auch sich noch obenhin den Rücken frei zu halten. Der Adel hatte es durchgesetzt,²⁾ daß weder der Superintendent noch das Konsistorium das Recht der Citation ihm gegenüber erhielt, sondern lediglich die fürstliche Regierung. Damit war den Kirchenbehörden die Möglichkeit genommen, unmittelbar gegen einen Lehnsherrn einzuschreiten zu können.

Es liegt auf der Hand, daß die Machtfülle, welche der Lehnsherr besaß, die Gefahr des Missbrauchs in sich schloß.

¹⁾ In der amtlichen Terminologie der ev. Kirchenbehörden wird hier zum ersten Mal diese Bezeichnung angewendet.

²⁾ Staatarchiv Rep. 28, X. 2 R. Instruktion für den Vignitzer Superintendenten vom 4. August 1667.

Aber wie das patriarchalische Verhältnis, welches zwischen Guts-herrn und Untertanen bestand, die Härten des Rechtszustandes milderte, so ließ der christliche Sinn, der in den schlesischen Adelsfamilien herrschte, das kirchliche Interesse nirgends erheblichen Schaden leiden. Wo es freilich mit dem Privatinteresse des Lehnsherrn zusammenstieß z. B. bei der Frage der Sonntagsarbeit, mußte es meist zurücktreten. An Wahlwollen für Pastor und Gemeinde fehlte es im allgemeinen bei den Lehnsherren nicht. Es braucht nur an ihre kirchlichen Stiftungen erinnert zu werden, welche zumeist den armen Gemeindegliedern oder der Verbesserung des Pfarrreinkommens zugute kamen. In Mlitsch stiftete die Lehnsherrin Frau von Lucke 50 Bibeln,¹⁾ je eine für jeden Wirt; in Seebnitz gewährte die Lehnsherrschaft aus eigener Initiative dem Pastor drei Offertorien an den hohen Festen.²⁾ Hier streikten die Seebnitzer Gemeindeglieder, sie blieben entweder ostentativ sitzen, während die andern Kirchgänger den Opfergang hielten, oder verließen tumultuarisch das Gotteshaus. In Mühlrädlitz rühmte bei der Kirchenvisitation 1674 Pastor Ebersbach von seinem Patron Nicolaus v. Mohl, daß er den Untertanen gegenüber sich wohltätig erweise, wenn sie frank wären, ihnen Verpflegung zukommen lasse, sodaß sie an ihm und seiner Gemahlin einen rechten Vater und eine rechte Mutter hätten. Wenn die Lehnsherren andererseits die Dorfbewohner oft sehr mit Hofearbeiten belasteten, so wurden sie hierzu nach dem Kriege durch den Mangel an Arbeitskräften gedrängt.

Der Pastor stand um die Wende des 16./17. Jahrhunderts und darüber hinaus dem Lehnsherrn völlig abhängig gegenüber. Trat irgend ein Fall ein, der besondere Maßnahmen erforderte, so war sein erster Gang ins Herrenhaus, dann erst zum Senior; an eine höhere Instanz sich zu wenden, kam ihm nicht in den Sinn. Am Orte fand er sonst weder Rat noch Hilfe. Die Visitationsfragen von 1674 enthalten zwar einen Hinweis auf „Älteste“ der Kirchengemeinde, es wird jedoch nirgends berichtet, „ob Pfarrer und Älteste zuweilen wegen Kirchensachen zusammen-

¹⁾ Kirchliche Nachrichten in den kirchl. Registern.

²⁾ Bericht des Pastors Rüdel a. a. D.

kommen, Unterredung halten und das Vorgelauffene verzeichnen."¹⁾ Mit dem Lehnsherrn auf gutem Fuße zu stehen, war für den Pastor Lebensfrage, wurde auch von der Behörde gewünscht, die bei der Kirchenvisitation 1674 auch darnach forschen ließ, ob Pfarrer und Lehnsherrschaft „einander mit treuen und lieben meinen.“ Nicht überall war das Verhältnis so ideal wie in Mühlrädlitz 1674, wo der Patron sich glückselig pries, daß er einen frommen, treuen und fleißigen Seelsorger habe und ihn, „vor einen Ausbund eines exemplarischen Predigers“ erklärte, während der Pastor vom Kollator bezeugte, daß er „ihm an der Hand stehe und selbst nicht alleine althier bey der ordentlichen Predigt sondern auch bey der Catechismuslehre sammt seiner Liebsten sich gerne einstelle, sogar wenn sie auch in Gr. Reichen gehalten würde.“ Aber auch nicht überall war das Verhältnis so gespannt wie in Verchenborn, wo der junge Substitut den Patron, wie dieser den Visitatoren am 2. November 1674 klagte, auf der Kanzel angriff und „ihn so beschrieb, als wenn er der ärgste Sünder wäre,“ daß einmal „alles Hofgesinde wäre erschrocken und weinend aus der Kirche gegangen mit bestürztem Mitleiden, daß es der Herrschaft sollte so übel gehen.“ In allgemeinen kam man mit einander aus. Bei allen Taufen im Pfarrhause stand die „gestrenge Lehnsherrschaft“ in der Reihe der Gevattern obenan, nicht selten war auch der Adel der Nachbarschaft gebeten. Nach dem Kriege erscheinen häufiger die Nachbargeistlichen als Paten, während der Adel mehr und mehr verschwindet, ein Zeichen, daß sich das Standesbewußtsein einstellte und ein amtsbrüderliches Verhältnis anbahnte. Dem Kirchenregiment lag daran, den Dorfpastor aus seiner Vereinsamung herauszubringen. Es ließ 1674 die Pastoren und Lehnsherrn fragen,²⁾ „mit wehme von den Vicinis oder der Gemeinde“ sie Umgang hätten. Auch sonst war es bestrebt, den Pastorenstand zu heben; daher die etwas merkwürdige, aber durch die Verhältnisse bedingte Instruktion³⁾ an die Visitatoren von 1674, nicht bloß des

¹⁾ Frage Nr. 22. — ²⁾ Lehnsherren Frage Nr. 9, Pfarrer Frage Nr. 47.

³⁾ Directorium Einleitung.

Pastors „Opera und Scripta zu besehen, seine Qualitäten belangend die Erudition, Beredsamkeit und dgl. wohl zu beobachten“, sondern auch seine Person zu betrachten, „ob etwas von Ihme dem Pfarrstande unanstehendes zu befinden, ob er lange Haare, alamodische Kleidung und Barth, allzuprächtigen oder auch unsauberem Habit, Spitzen, Degen, Büchsen u. dgl. habe, auch wie Sich die Pfarrfrau mit den Kindern in Kleidung, Leben und Wandel verhalten. Item ob er hochaufgeblasene Worte, stolze, trockige, störrische, zornige, zänkische Gebärden u. dgl. führe.“

In sozialer Hinsicht gehörte der Pastor bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts völlig zum Mittelstand. Er stand unter Bürgern und Bauern als einer ihresgleichen. Treuherzig vermeldete der ältere Krapidel in Dittersbach, daß er einer Hochzeitsfeier nicht habe bis zum Schluß beiwohnen können, weil er in den Lampersdorfer Wald nach Holz habe fahren müssen. Die Widemuthländereien selbst zu bewirtschaften, war dem Pfarrer selbstverständlich. Erst nach dem Kriege wird dies von einzelnen als Last empfunden aber auch von der Behörde nicht mehr gern gesehen. Pastor Rüdel in Seebnitz seufzte darüber, daß er selbst seinen Acker bewirtschaften müßte, und Pastor Prose in Schwarzau wünschte 1674 dringend eine „Promotion,“ „daß er nicht dürfste die beschwerliche Dorffwirtschaft treiben und selbst Hand anlegen, wie er bisher aus Noth thun müßte.“ Bei dem Pastor Christian Stosch in Gr. Ringersdorf bemängelten am 9. Oktober 1674 die Visitatoren nicht bloß, daß er kein Buch besäße, sondern „daß er auch selbst zur Ackerarbeit griffe, das Siedeschneiden verrichte u. dgl. aus mangel der Nahrung.“ Meist wirtschafteten die Pastoren mit einem Pfarrgärtner, wenn sie es nicht vorzogen, die Widemut an einen „Hofmann“ zu verpachten. Seine Frau nahm der Pastor in älterer Zeit meist aus dem Handwerkerstande. Seine Töchter heirateten in der Regel Bauern, Handwerker, Kirchschreiber u. dgl. Blieben sie nach des Vaters Tode „unversorgt zurück, so gerieten sie nicht selten in Not. Die Tochter des Pastors Thomas Wunderlich in Dittersbach, „die alte Martha“ ward tot in einem Backofen gefunden, den man der schwer-

kranken angewiesen. Die Tochter des Pastors Tobias Zelbiger in Braunau kam mit einem Schmiedegesell zu Falle. Die Söhne der Landpfarrhäuser gingen oft genug in den Handwerkerstand über oder wurden Bauern, erst nach dem Kriege schlugen sie öfter die akademische Laufbahn ein. Eine Kurrende des Konfistoriums¹⁾ vom 3. Oktober 1716 verbot die Heiraten zwischen evangelischen Geistlichen und adeligen Damen, weil „derley Verehelichungen den Geschlechtern unanständig“ seien. Jedenfalls strebten die Pastoren damals höher hinaus als ihre Väter. Nicht immer geriet es zum Vorteil der Gemeinden, wenn sich der Abstand zwischen Pastor und Kirchkinderu allzu sehr vergrößerte. Schon die Visitationsprotokolle von 1674 zeugen von manchem Missverhältnis zwischen beiden. Aber auch der umgekehrte Zustand, wenn der Pastor völlig mit den Gemeindegliedern lebte, bei allen Taufen und Hochzeiten zu finden war, hatte seine Gefahren. Die Lübener Geistlichen klagten im 16. Jahrhundert über die Respektwidrigkeit ihrer Beichtkinder. Despektierlich genug urteilte ein Bürger: „Die Pfaffen sind wie die Thyriakskrämer; jeder schreit seine Wahrheit vor die beste auf.“

Der Darstellung der allgemeinen kirchlichen Situation möge nunmehr die der kirchlichen Praxis und Sitte folgen. Sie wird sich am ungezwungensten an die Hauptmomente des pastoralen Handelns anschließen.

Im Mittelpunkte der kirchlichen Praxis steht der sonn- und festtägliche Gottesdienst. An Festtagen war kein Mangel; im allgemeinen waren die Aposteltage und solche Marientage kirchlich zu feiern, welche dem evangelischen Empfinden unanstoßig waren, wie Mariä Lichtmess (2. Febr.); Mariä Verkündigung (25. März), Visitatio (2. Juli); auch Johann Baptist (24. Juni), Maria-Magdalena (22. Juli), Michaelis wurden gefeiert. Es bestanden aber starke örtliche Verschiedenheiten. Pilgramsdorf feierte z. B. um der Gäste aus dem benachbarten Glogauer Fürstentum willen die genannten Marientage und alle Aposteltage, Gr. Rinnersdorf tat es nicht; ander-

¹⁾ Kurrendenbuch Braunau.

weitig verlegte man die in die Woche fallenden Festtage auf benachbarte Sonntage. Am 24. Juli 1627 ordnete Herzog Georg Rudolph für das Fürstentum die Feier des Festes der Verklärung Christi (6. August) an.¹⁾ Lange hat es sich nicht gehalten; nur in Seebnitz wurde es noch 1654 gefeiert,²⁾ 1674 war es überall verschwunden, auch ein Beweis dafür, wie wenig selbst fürstliche Edikte galten. Die monatlichen Bußtage wurden am 9. März 1669 durch landesherrliche Verordnung aufgehoben,³⁾ weil sie nicht bloß durch Arbeit sondern mehr noch durch „Üppigkeit, Sauffen und Spielen“ entweicht wurden. Dadurch waren sie allerdings zum Gespött geworden. Sie wurden durch viertel-jährliche Bußtage, die auf die Freitage nach den Quatembern fielen, ersetzt; aber auch die neuen Bußtage wiesen den geringsten Kirchenbesuch auf. Um der großen Unordnung, die bezl. der Festfeiern herrschte, zu steuern, forderte das Kirchenregiment bei der Visitation von 1674 für jede Parochie eine Aufstellung⁴⁾ darüber, welche Festtage als ganze oder als halbe Feiertage begangen würden. „Die Generalanzeige der Mängel“ ergab, daß in der Stadt die meisten Wochenfeste ganz gefeiert wurden, während auf dem Lande nur Johann Baptist, Michaelis und die 4 Bußtage als volle Feiertage galten, die Aposteltage aber nur als halbe Feiertage begangen wurden.

Der Gottesdienstbeginn war nicht nur örtlich verschieden (im Sommer 7 oder 8 Uhr, im Winter 8 oder 9 Uhr), sondern wurde auch unpünktlich gehandhabt. Die Vokation für den Groß Rimmersdorfer Kirchschreiber⁵⁾ vom 24. September 1609 enthielt die Bestimmung: „Am Sonntage, wann er zum andern Mahle geleutet, soll ehr zum pfarren kommen, die Schlüssel absodern, die Kirch auffschließen, ihn fragen, was ehr viel singen

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 28, X 2, ee.

²⁾ Bericht des Pastors Rüdel a. a. D.

³⁾ Staatsarchiv Rep. 28, X. 2, h.

⁴⁾ Für das Lübener Weichbild und den III. Liegnitzer Kreis fehlen die Aufstellungen. Zu ersterem gehörte: Lüben, Gr. Rimmersdorf, Pilgrams-dorf, Ossig, Braunau, Oberau, Gr. Krichen, Petschkendorf, Schwarzau, Dittersbach, Gugelwitz. Zu letzterem: Seebnitz, Hammel, Rothenau, Krieg-heide, Lerchenborn, Kaltwasser, Brauchitschdorf, Gr. Reichen, Mühlrädlitz.

⁵⁾ Im Anhange des kirchl. Registers.

lassen vnd nochmahl's hören, wenn Zeit zum Leuten ist". Damit war es also in das Belieben des Pastors gestellt, wann er beginnen wollte. In Brauchitschdorf beschwerte sich 1674 die Gemeinde, daß der Gottesdienst unpünktlich anfange. Später muß die Unordnung größer und allgemeiner geworden sein. Eine Kurrende des Viegnitzer Konsistoriums¹⁾ vom 10. November 1735 rügte, „daß es an gar vielen Orten auf dem Lande mit den Gottesdiensten sehr unordentlich gehalten und sonderlich zu denselben theils sehr frühzeitig theils sehr spät eingeläutet und keine gewisse Stunde damit innegehalten werde, dadurch aber mehrest die entlegenen Kirch Kinder irre gemacht würden, daß sie sich bald allzufrühe bald wieder allzuspät zum Gottesdienste mit dessen Verabsäumung einfänden.“ Infolgedessen wurde bestimmt, daß der Gottesdienst auf dem Lande im Sommer um 8 Uhr im Winter um 9 Uhr beginnen sollte.

Der Gang des Gottesdienstes scheint ziemlich früh einen festen Typus angenommen zu haben. Seine liturgische Gestaltung nach der Nürnberger Agende von 1546 weicht nicht wesentlich von der Form, welche die Sakramentsordnung von 1534 gibt, ab;²⁾ erstere hat das Credo vor, letztere nach der Predigt, es wurde übrigens, wie in Seebnitz und Groß Rimmersdorf gelegenlich erwähnt wird, gesungen. Das allgemeine Kirchengebet im Korialstil entstand nach dem dreißigjährigen Kriege und wurde finita concione nach vorangegangenem Sündenbekenntnis und der Absolution gesprochen. Ursprünglich fanden die Fürbitten für die Obrigkeit, die Kirchendienner, Angefochtene &c. in dem Kollektengebet vor der Epistel ihre Stelle.

Die Predigttätigkeit der Geistlichen erforderte mitunter Eingriffe der Behörde, wenn sie allzu bedenkliche Irrwege einschlug. Ein Patent Herzog Georg Rudolps vom 18. Oktober 1627 verbot³⁾ „das vnnöthige vnd vnerbauliche Kirchengezenke“, weil „bey der Pfristerschafft in den Städten vnd auffm Lande etliche sich unterstanden, von deme jhnen anbefohlenen Lehr-

¹⁾ Kurrendenbuch Braunau.

²⁾ Die Viegnitzer und die Wittenberger Agende, die sonst noch gebraucht wurden, waren nicht zur Hand.

³⁾ Staatsarchiv Rep. 28, X. 2, ee. Kurrenden der Superintendenten

ambte abzutreten vnd an stat dessen auff allerhand vnnöthiges Gezencke, dadurch die armen Zuhörer nicht allein nicht erbawet, sondern mehr irrig vnd stutzig, auch aus vngleichem auffnehmen einer gegen dem andern schwirig gemacht wird, zu legen." Diese Unsitte erwies sich aber stärker als fürstliche Mandate. Die Visitatoren von 1674 hielten bei den Lehnsherren Umfrage, „ob der Pfarrer unerbaulich gezänke und streit auf die Kanzel bringe, schmähe, lästere und verdamme.“ Daz dies vorkam, beweist das bereits angeführte Beispiel von Lerchenborn. Aber auch die Großkrichener Gemeinde führte Klage, „daz der Herr Pfarr öfters auf der Kanzel wegen des Hoffehauses, geeyffert und fulminiret,“ während von dem Petschkendorfer gesagt wurde, „daz er in seinen Predigten keinen sonderlichen Applausum finde.“ Am 10. November 1735 rügte das Konsistorium¹⁾ die Länge der Predigten, „die wohl gar bis auf 2 Stunden extendiret wurden.“ Sie sollten fortan das Maß von 1—1¼ Stunden nicht überschreiten, zumal sie „bey einigen theils auf bloßen weitschweiffigen Worten, theils auf übel zusammenhängenden Concepten beständen.“ Wiederum wurde die Gepflogenheit moniert, „fast alle, öfters doch nur geheimhde oder gar in einem bloßen ungegründeten Wahn und Ruffe bestehenden Begebenheiten sofort nicht sonder merckliche Passiones zu Verunglimpfung und Schaden des unschuldigen Nächstens auf die Kanzel zu bringen und mit anzuglichem Schmähen und schimpflicher Personen-Abschilderung niemalen und niemandes zu schonen.“ Diese in üblem Sinne zeitgemäßen Predigten wurden „bey unausbleiblicher Strafe“ untersagt.

Über die Kanzelmeldungen orientiert das Abföndigungsbuch von Ditterbach für die Zeit von 1648—1674. Wir finden hier die alten Vota wieder, die lange in der schlesischen Provinzialkirche üblich gewesen sind, bis sie in neuerer Zeit durch seichte und minderwertige Formeln vielfach verdrängt wurden. Der Wöchnerinnen wurde mit dem Votum gedacht: „In unser Gebet schließen wir auch ein eine christliche Sechswöchnerin sambt ihrem Kindlein; der gnädige Gott und Vater

¹⁾ Kurrendenbuch Braunau.

wolle ihr mit seinem gnädigen Schutz und Schirm bestehen, sie samt ihrem Kindelein vor allem erschrecknuß und Unglück behalten und bewahren, bey gutter gesundheit erhalten; wie auch an ihrer Leibeskraft stärken und ihr einen gesunden Kirchgang verleihen, als auch das Kindelein lassen gedeihen, wachsen und zunehmen zu Gottes Ehre und zu einem rechten Gliede unserer christlichen Kirche und dereinstigen Erben des ewigen Lebens machen.“ Die erfolgte Geburt wurde gemeldet: „Wir danken Gott für des . . . geliebte Ehefrau, welcher der liebe Gott einen jungen Sohn bescheert,“ worauf ein Botum ähnlich dem vorerwähnten folgte. Allgemein üblich war es, der hoffenden Mütter in der Gemeinde fürbittend zu gedenken; daß dabei die erwarteten freudigen Ereignisse in den Pfarrhäusern der Nachbarschaft und die bevorstehende Niederkunft der Frau Superintendent urbi et orbi gemeldet wurde, war des Guten zuviel. Die Fürbitte für die Kommunikanten fehlte nicht; dabei ward der Abendmahlsgang der gestrengen Lehnherrschaft geziemend unterstrichen. — Die Aufgebote erfolgten mit der Formel: „In unser Gebet und Vaterunser befehlen sich ein paar christliche Personen, welche willens sind, nach göttlicher Ordnung in den Stand der hl. Ehe sich zu begeben, und bitten und begehren, Eure christliche Liebe wolle sie mit in ein Vaterunser einschließen, damit solch ihr Vorhaben wohlgerate.“ Bekannte Töne schlägt die Meldung von Todesfällen an. „Der allgewaltige Gott, der ein Herr über Leben und über Tod ist, hat nach seinem unerforschlichen aber doch wohlmeinenden Rath und Willen am . . . durch den zeitlichen Tod von dieser mühseligen Welt abgefördert und der Sehnen nach in Sein Ewiges Himmelreich versetzt, den . . . ec.“ Nach dem Botum folgte meist „das ganz freundliche Ersuchen, wann sich die Gemeinde so mitleidig und freundwillig erweisen wollte und dem Entschlafenen das letzte Geleit und Ehrendienst zu seinem Begräbniß geben; die Angehörigen sind gern erböthig, solches mit andern Diensten zu vergelten.“ Wohltuend berührt die Meldung vom Tode eines Katholiken, „welcher, ob er zwar nicht unser Glaubensgenosse gewesen ist, dennoch, weil die Erde allenthalben des Herrn ist, und Gott der Herr einen jeden nach seinem Glauben“

und Leben richten wird, so soll er hiesigem Brauche nach mit unsren christlich bräuchlichen Ceremonien zur Erde bestattet werden, zu welchem Begräbnis die hinterlassene Wittib Eure christliche Liebe läßt bitten und aussprechen".

Neben diesen noch heute üblichen Meldungen erfolgten noch andere, vornehmlich für heimgesuchte Gemeindeglieder, so für eine Familie, wo drei Kinder an den Blattern schwer darniederglagen, für eine Jungfrau, „die mit schwermütigen und betrübten Gedanken beladen“, für eine betagte Hausmutter, „die der liebe Gott mit einem harten Schlagflusse berührt“ usw. Wenn die Wendung zum Bessern eingetreten war, blieb die Danksgabe nicht aus, auch nicht für die Abwendung schwerer Feuersgefahr, die am 15. September 1656 Herzogswaldau bedrohte. Ein Zeichen inneren Gemeindezusammenhangs war es, wenn weggziehende Leute ein Valedictio von der Kanzel bestellten mit dem Wunsch: „Laßt euch vor alle erwiesenen Wohlthaten danken und gesegnen!“ Endlich wurde manches Kurzweg auf der Kanzel erledigt, was weniger anmutet. Erträglich war es noch, wenn die Sonnenfinsternis vom 12. August 1654 bekannt gemacht wurde, weniger, wenn der Pastor die säumigen Dezempflichtigen mahnt unter Hinweis auf das Wort: „Du sollst dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden“. Auch der Bau eines Stalles im Pfarrgehöft wurde in extenso auf der Kanzel erörtert, weil es ein Werk sei, das zu Gottes Ehre befördert werden müsse. Wer aber die Kanzelmeldungen der friedrizianischen Zeit kennt, weiß, daß dort noch ganz andere Verletzungen des kirchlichen Dekorums gang und gebe sind.

Auch die fürstliche Regierung nahm die Kanzel in Anspruch, jedoch nicht in ungebührlicher Weise. Daß die freudigen und schmerzlichen Ereignisse im Liegnitzer Fürstenhause in den Gotteshäusern des Fürstentums einen Widerhall fanden, war natürlich. Die Reise der Herzöge Georg und Christian nach Wien „in Angelegenheit des ganzen Landes“ wurde vom 4. p. Trin. 1650 ab usque ad redditum ex praescripta formula sonntäglich der Gemeinde ans Herz gelegt. Im übrigen konnte von behördlich vorgeschriebenen Kanzelbekannt-

machungen nur das Patent, betreffend Sanktifizierung des Sabbaths nachgewiesen werden.

Einen breiten Raum nahmen auf der Kanzel die Kollektten ein. Sie stellten zum Teil einen organisierten Bettel dar, mit dem das ganze Land überschwemmt wurde. Die Kirchenordnung von 1594 warnte vor Almosensammlern, die entweder gar keine oder gefälschte oder längst verjährte Legitimationen besaßen, mit denen obendrein noch Handel getrieben wurde. Die Ortspolizeibehörden sollten diese Papiere sorgfältig prüfen und für Hauskollektten nur solchen Personen die Erlaubnis erteilen, welche für Landschäden sammelten, während solche, die für sich selber eines Gebrechens halber sammelten, ein Almosen aus dem gemeinen Kasten erhalten sollten. Hierfür sollte alljährlich einmal eine Kirchenkollekte gesammelt werden. Darnach wurde jedoch nicht verfahren. Sonntäglich fanden sich vor der Kirche Leute ein, um ein Almosen zu empfangen, nachdem sie zuvor dem Pastor ihre Zeugnisse vorgewiesen hatten. Letzterer vermeldete dann: „Es sehe Ew. christliche Liebe ein schüßlichen vor der Kirchthür beigesetzt“ und schilderte die Bedürftigkeit des daneben stehenden Kollektanten. Kulturgechichtlich sind diese Kollektenempfehlungen interessant; sie gewähren einen Blick in die Notstände nach dem dreißigjährigen Kriege. Da bittet der frühere Rektor Philipp Jakob Ersauer zu Czernowitz um einen Behrpfennig „nachdem er wegen Türkeneinfalls und Menschenraubes sich allhier nach Schlesien mit 2 Kindern als ein armer Exulant begeben.“ „Einer vom Adel,“ Adam von Korschinsk, dem die Tartaren in Podolien alle seine Güter genommen, bittet um ein Almosen, um zu seinen Verwandten bei Reichenbach zu gelangen; eine Frau aus Österreich hat nur ihres Glaubens willen aus Ungarn fliehen müssen, ist unterwegs „an den Zipser Gränzen ausgewiesen und beraubet worden“ und bittet um Gaben. Der Küster Balzer Lindener aus Teschen, „der anno 1626 mit andern Leutten ins exilium gejaget ward und sich in Meißen aufgehalten, auch daselbst allerley Noth im Kriege, Plünderung und Brand aufgestanden und so an seiner Gesundheit geschädigt worden, daß er den Kirchendienst auch anderwerts nicht mehr versehen kann,“ sieht sich ge-

nötigt, „guttherzige Leutte umb ein Almosen anzusprechen.“ Ein adliger Herr bringt ein „schriftlich Attestatum“ von der Stadt Kamienisch-Podolsky bei, daß er von Türkern samt seinem Weibe und 2 Söhnen gefangen worden und sich mit 1200 Dukaten lösen soll, dafür er seine beiden Söhne zur Geissel lassen.“ Mit landesherrlicher Genehmigung darf er hierzu Kollektieren.

Wenn für solche Nöte die christliche Mildtätigkeit in Anspruch genommen wurde, war das verständlich, minderrichtig will es uns aber erscheinen, wenn die Gemeinde in Bischofswerda „hinter Görlitz“ ihren Schulmeister Elias Tilenius auf die Straße setzte, weil sie „ein Orgelwerk gemacht hatte, und er dasselbe nicht schlagen können.“ Dabei hatte er Weib und Kind. Für soziale Pflichten fehlte das Verständnis; daher auch die zahllosen Krüppel, Lahme und Blinde, die vor den Kirchtüren aufwarteten: ein erblindeter Fleischerknecht aus Liegnitz, ein früherer Büchsenmacher aus Krotoschin, der 1638 in einer Feuersbrunst Haus und Hof verloren, bald darauf auch das Augenlicht, ein Krüppel aus Böhmen, den ein Holzstamm so zequetscht, „daß er muß wie ein Vieh auf allen Vieren kriechen“, ein alter Landsknecht, dem ein Auge mit der Pistole ausgeschossen, das andre erblindet war, u. a. mehr. So zogen sie von Ort zu Ort, um namentlich an den Sonntagen ihre Ernte zu halten. Außerdem kommen immer häufiger die Abgesandten von Gemeinden, die ihre zerstörten Kirchen wiederherstellen wollten, aus Altenberg in Sachsen, aus Frauenhahn bei Ohlau, aus Magdeburg für die abgebrannte Kirche, „die anno 1631 von den Tillyschen zerstört worden“, u. a. Aber auch die Regierung begann auf Kollekten zurückzugreifen, um kirchlichen Notständen abzuhelfen, z. B. für die Erbauung der Grenzkirchen in Hummel und Kriegsheide. Allmählich wurde etwas Ordnung geschaffen. Die Instruktion für den Fürstentums-superintendenten¹⁾ vom 4. August 1667 wies diesen an, kein Almosen „sine ducis aut regiminis Befehl“ anzuordnen. Jedenfalls war die alte Zeit mit Kollekten nicht minder gesegnet

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 28 X 2. K.

als die Gegenwart. Die Habsburgische Periode brachte in das Kollektenswesen dadurch eine besondere Note, daß in evangelischen Kirchen auch für katholische Stiftungen gesammelt werden mußte, eine Gepllogenheit, mit der die preußische Regierung ziemlich spät brach. Bekanntlich entwickelte das friedrizianische Regiment das Kollektieren zur Virtuosität.

An die Predigt schloß sich unmittelbar die Abendmahlseifer, nachdem am vorangehenden Tage Beichte gehört worden war. Der Kirchschreiber in Groß-Rimmersdorf hatte am Sonnabend achtzugeben, ob jemand zur Beichte käme, damit er ihm die Kirche aufschließen könnte. Anderwärts war am Sonntag Morgen Gelegenheit zur Beichte. Im 16. Jahrhundert bestand ein wirkliches Beichtverhör. Der ältere Krapidel in Dittersbach fühlte seinen Beichtkindern gründlich auf den Zahn und tadelte wiederholt junge Mädchen wegen ihrer Tanzlust, oder Mütter, die ihre Töchter zu Tanz geheen ließen, anderen wurde Diebstahl, Klatschsucht, Lästereien vorgehalten. Sein ehemaliger Lübener Amtsgenosse Franz Rosentritt war als Beichtvater gefürchtet.¹⁾ Im 17. Jahrhundert begann man die Beichte mechanisch zu handhaben. Bei der Kirchvisitation 1674 wurde den Pastoren die Frage vorgelegt,²⁾ ob die Beichte, die sie hielten, „in einer allgemeinen Formel bestehé oder auf eines jeden anliegen gerichtet sey;“ das erstere war wohl die Regel, standen doch, wie die Visitatoren feststellten, die Beichtstühle meist so, daß es kaum möglich war, den einzelnen im geheimen zu vernehmen. In einigen Kirchen fehlten sie ganz. Die Beichte schloß nach der Kirchenordnung von 1594 mit der Privatabsolution; es war verboten „einem ganzen hauffen zugleich ungehört eine gemeine absolution zu sprechen.“

Die sonntägliche Abendmahlseifer, welche die Kirchenordnung von 1594 vorschrieb, bürigte sich erst nach dem Krieg ein. In Sebnitz war es Brauch,³⁾ daß die Kommunikanten dem Pastor sofort nach der Predigt zum Altar folgten und

¹⁾ vfr. meinen Aufsatz „Franziskus Rosentritt“ in Bd. X S. 157 ff. des Correspondenzbl.

²⁾ Visitationsfrage 16 und Generalanzeige 10.

³⁾ Bericht des Pastors Rüdel a. a. D.

dort solange knieten, bis „die Testamentsworte“ gesprochen worden. „Nach empfahrung des hl. Abendmahls kneet ein jeder Communicand wieder nieder. Es were denn, das es einer alten verlebten Person oder einer Schwangeren wolte zu lang werden, so ist denselben zugelassen, nach Belieben aufzustehen. Es werden auch allezeit zwey knaben in weissen Kitteln verordnet, welche unter der Communion ein seidenes Tuch halten.“ Die genannten Knaben stellen wohl eine Reminiszenz an die Ministranten der katholischen Zeit dar; anscheinend hatten sie dem Pastor das Tuch zum Reinigen der Geräte zu reichen. An einem Orte wurden sie von dem Kirchschreiber das ganze Jahr über unterrichtet, daß sie „fertig lesen, schreiben, singen und rechnen“ könnten.¹⁾ Bemerkenswert ist, daß die Kommunikanten stehend Brot und Wein empfingen und vor- und nachher knieten. — Die Abendmahlsliturgie der Nürnberger Agende weicht von der Sakramentsordnung von 1534 erheblich ab; erstere hat nach der Vermahnung die Einsetzungsworte, das Sanctus, Vaterunser, Austeilung, es folgt Dankgebet und Segen nach Num. 6 oder 2. Kor. 13. Letztere hält folgende Reihenfolge inne: Vaterunser, Verlesung nach 1. Kor. 11, Glaube Beichtvermahnung praefatio Sanctus, Austeilung, Schluß wie oben. Erwartet wurde von den Abendmahlsempfängern, daß sie sich am Kommuniontage von den Bierhäusern fern hielten.²⁾

Der Sonntagnachmittag brachte dem Pastor noch die Vesper und die Katechismuslehre. Beide zusammen nahmen wohl eine reichliche Stunde in Anspruch; erstere war für die Erwachsenen, letztere für die Kinder bestimmt. Von ihr wird noch weiterhin zu handeln sein. Ursprünglich scheint sich die Vesper auf Verlesung einer Katechismuspredigt mit geringer liturgischer Umrahmung beschränkt zu haben. Die Dreidingsordnung bei Lucä schreibt vor:³⁾ „Es sollen auch die Priester durchs Jahr alle Sonntag zur Vesper von der Kanzel und von Bartholomäi (24. August) bis auf Pfingsten, ehe denn sie ihre vorhabende Predigt von die Hand nehmen, ein Stücklein aus dem kleinen Catechismo des Mannes Gottes Dr. Martini

¹⁾ Generalanzeige 14. ²⁾ Kirchenordnung 1594. ³⁾ a. a. D.

Lutheri dem Volke vernehmlich und verständlich vorsagen, bis die Stücke desselben aller hindurch sind, und dannen wiederumb auffs neu anfangen, damit der Jugend und freylich auch den Alten diese heilsamen Articul eingebildet werden.“ Im Sommer sollten die Katechismusübungen mit der Jugend an die Stelle treten. Ähnlich mag auch sonst der Gang der Vesper gewesen sein. Sie geriet anscheinend früh in Verfall. Bei der Visitation von 1674 wurde festgestellt, daß der gesamte Sonntagnachmittags-Dienst der Pastoren sehr mangelhaft funktionierte. In Seebnitz ließ der Pastor die Vesper während der Ernte ausfallen und begann damit erst wieder kurz vor Michaelis. Seine Entschuldigung, daß oft Begräbnisse und andere Amtshandlungen die Abhaltung der Vespern verhindert habe, mag zutreffend gewesen sein. Er erklärte sich übrigens bereit, sie von Georgi (23. April) bis Michaelis zu halten.¹⁾ Die Vesper im Winterhalbjahr war schon 1654 geschwunden. In Pilgramsdorf hielt der Pastor eine kurze Sermon anscheinend über ein Katechismustück und schloß daran das Katechismusexamen, in Dittersbach fehlten die älteren Gemeindeglieder am Nachmittheit, während sie in Pilgramsdorf noch kamen, in Brauchitschdorf hatte sich der Pastor nur auf die Katechismuslehre beschränkt. Im allgemeinen ergab sich folgendes Bild: „Ettliche predigen den Catechismum von Georgi-Tag an bis Michaelis auch in der Erndte, ettliche aber halten in der Erndte stille. Ettliche predigen per vices einen Sonntag den Catechismum den andern halten sie Examen. Von den meisten wird er weitläufig ausgelegt und gepredigt, daß sie ihn in vielen Jahren nicht einmahl absolviren. Etliche erklären die Haustafel an und vor sich selbst, etliche veranlassungsweise bei der Auslegung des 4. Geboths.“²⁾ Alles in allem eine nicht gerade ersprießliche Arbeit.

Die Sonntagsfeier wurde durch zwei Momente ungünstig beeinflußt, den zunehmenden Einfluß des Wirtshauses und die wachsende Sonntagsarbeit. Schon im 16. Jahr-

¹⁾ So war es in den Visitationsartikeln von 1654 vorgeschrieben worden.

²⁾ Generalanzeige 4.

hundert war die Klage der Lübener Pastoren nahezu stereotyp geworden, daß die Männerwelt den „Tabernen“ mehr als gut war, zusprach, und Adam Thilo prägte hierüber das bittre Wort;¹⁾ „das bleibt immer in der alten Weise; gehet zu Bier täglich, selten zur Kirche, nimmer zum Abendmahl.“ Auf dem Lande riß aber ebenfalls die Böllerei ein. Die Sakramentsordnung von 1534 tadelte die Fresserey, Sauferey, Tantzen vnd alles ander vngebührlich ärgerlich Fürnehmen.“ Die Kirchenordnung von 1594 machte auf die „schändliche gewonheit in den Dörffern“ aufmerksam, „daß die pauern an den hohen Festen als Weynachten vnd Pfingsten ire seufferey halt am abent des Festes anfangen vnd die nacht über treiben vnd morgens die Predigt entweder gar verschaffen oder trunken in die Kirchen kommen vnd darinnen wie die sew schlaffen vnd schnarchen.“ Solches kam nicht bloß in Kursachsen vor, dem diese Ordnung in erster Linie galt, sondern auch im Fürstentum Liegnitz. Pastor Rüdel in Seebnitz berichtet,²⁾ „daß etliche seiner Kirchländer, ehe sie in die Kirche kommen, sich des gebrannten Weines übermäßig gebrauchen, vornehmlich auch die Bräutigamme und Jungfern-Knechte, welche hernach in der Kirchen ihrem Nachbar ärgerlich geworden.“ Das wurde allerdings von der Lehns-herrschaft abgestellt, „doch mit diesem anhange, das ein mäßiges nach nottußt keinem sollte verschränket sein,“ eine zarte Rück-sichtnahme, die in allen Mandaten wider den Alkoholismus wiederkehrt. Ein fürstliches Patent³⁾ vom 18. Dezember 1628 verbot „alle heimlichen Zusammenkünfte und Sauflöcher, die dann zu nichts andren als zu schädlichem Fluchen, Gotteslästern, undienlichen weitaussehenden Gezende, unverantwortlicher schimpflicher Nachrede des nechsten, ja wohl (wieder Pflicht und Gewissen) der Obrigkeit und Kirchendiener selbsten angehen und auslauffen wil.“ Die Dreiding-Ordnungen untersagten den Branntweinausschank und überhaupt den Verkauf von Spirituosen während des Gottesdienstes. Gastwirte, die dagegen verstießen, sollten „ein schweres Schock“ Strafe zahlen und drei Tage „gefänglich sitzen.“ Die Dreiding-Ordnung vom 1. September 1660

¹⁾ M. Franziskus Rosentritt Correspondenzbl. X S. 157 ff.

²⁾ a. a. O. ³⁾ Staatsarchiv Rep. 28 X 2a.

ermäßigte die Strafe auf insgesamt $\frac{1}{2}$ Schock. Die Strafbestimmungen vermochten aber zu keiner Zeit das Übel einzudämmen. In Lüben flagten die Pastoren bei der Visitation vom 20. November 1654 heftig über „die Fahrlässigkeit ihrer Kirch Kinder gegen Gott und sein Wort, welcher gestalt die Kirche leergelassen, hergegen auch unter Sonntags- und Wochenpredigten, ja wohl denen Morgen gebeten respective Brandtwein-Bierhäuser und Regelplätze¹⁾ immer voll wären.“ In den Visitationsartikeln wurde daraufhin der Besuch der Wirtshäuser und der Ausschank während der Kirchzeit aufs neue unter schwere Strafen gestellt, aber als 1674 wieder Umfrage gehalten wurde, „ob Sonntags unterm Gottesdienste Wein Bier und Brandtwein verschenket werde,“ mußte dies an mehreren Orten festgestellt und im allgemeinen geklagt werden,²⁾ daß „das lange Nachsitzen und Sauffen an Sonntagen, das schändliche Nachtgelppen³⁾ der Leutte, wenn sie aus dem Kretschamb zu Hause gehen, das Regel schieben umb Geld und unter der Mittags-Predigt oder Catechismus-Lehre“ noch immer bestehet. Dabei hatte in Sebnitz, wo es am ärgsten war, der Lehnsherr mehrere Jahre zuvor ein Staupsäule errichten lassen, „um solche unbändige böse Buben . . . damit abzustraffen und an das Halseisen stellen zu lassen.“⁴⁾ Anderwärts versagten wohl die ausführenden Organe völlig.

Ebenso unausrottbar wie das Wirtshausleben erwies sich die Sonntagsarbeit. Aus älterer Zeit fehlen hierüber verlässliche Nachrichten, wenn es auch scheinen will, als sei die strenge Strafandrohung der Kirchenordnung von 1594 wider alle diejenigen, die ohne Entschuldigung den Gottesdienst versäumten, auf Sabbathänder gemünzt gewesen. In Gr Kimmersdorf⁵⁾ wurden 1617 zwei Personen wegen Holzhackens am Sonntage zu je 12 gr. Strafe verurteilt, aber gerade dieser

¹⁾ Regelplätze = die Häuser, wo der Regel herausgestellt wurde um anzugezeigen, daß der Besitzer an der Reihe war, selbstgebrautes Bier auszuschenken.

²⁾ Generalanzeige. ³⁾ = Schreien, Johlen.

⁴⁾ Bericht des Pastors Müdel a. a. D.

⁵⁾ Anhang zum kirchl. Register.

Einzelfall scheint zu beweisen, daß die Sonntagsarbeit als allgemeiner Misstand noch nicht existierte. Das wurde sie erst infolge der Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege. Pastor Rüdel in Sebnitz beschwerte sich schon bei der Visitation 1654, „daß die entheiligung des Sontages alhier sehr gemein sei;“ wenn er Sonntag früh seine meditationes sacras halte, höre er „die flegel in den Scheunen bey vielen klingen,“ oder sehe, „wie man am Sontage mit pfluge zu acker fähret.“ Daran trugen meist die Lehnsherrn schuld; sie steigerten die Frondienste ins Ungemessene, da das entvölkerte Land ihnen zu wenig Arbeitskräfte bot. Bitter klagten die Leute in Kaltwasser 1654 den Visitatoren, daß ihnen die — allerdings katholische — Lehnsherrschaft unmäßige Hofdienste an den Wochen- und Sonntagen auferlege, vom 7ten Jahre an müßten bereits die Kinder Hofdienste, wie Gänsehütten u. dgl. leisten, „ehe sie recht bethen gelehret, geschweige denn daß sie lesen oder schreiben erlernen könnten;“ die Erwachsenen müßten Tag für Tag zu Hofe gehen, „hätten sich ein und das ander mahl geweigert, wären darüber mit gefängnis bestraft und nunmehr damit bezwungen worden, daß sie alles thun müßten, was nur immer befohlen würde;“ von Sonntagsfeier könne bei ihnen keine Rede sein. Auch die Petschkendorfer batzen, „umb einen einzigen Tag in der Wochen für sich und ihr Haus, daß sie am Sonntage nicht arbeiten dürften.“ Die Visitationsartikel bedrohten die Feld- und Hausarbeit an Sonn- und Feiertagen mit einer Strafe von 2 Mark Liegn., die der Kirche zufallen sollten. War 1654 den Dorfleuten die Sonntagsarbeit im allgemeinen fremd, so war sie ihnen 1674 bereits Gewohnheit, obwohl die wirtschaftliche Lage sich gebessert hatte. In Kaltwasser war den Untertanen von der Herrschaft ein Wochentag freigegeben worden. „Da sie aber solche freyheit nur gemißbrauchet und in gedachtem tage vor sich nichts gethan hatten, wurden sie nunmehr die ganze Woche zur Arbeit gehalten.“ Mehr oder minder war auch die Sonntagsarbeit eingerissen in Groß Rimmersdorf, Oberau, Petschkendorf, Dittersbach und Groß Krichen; an andern Orten stand es besser.

Wenn nun auch die Pastoren zumeist über geringen Kirchenbesuch klagten, wie die Lübener bereits am Ausgange des 16. Jahrhunderts, so war er, trotzdem nach jetzigem Maße gemessen, nicht schlecht. Die Kirchenordnung von 1542 rügte allerdings, „daß sich der mehrere Theil des Volks unfehlig zur Predigt hält und den rechten Gottesdienst einstellt.“ Damals war aber der Schwenckfeldische Einfluß noch außerordentlich stark. In späteren Jahren sprachen auch örtliche Umstände mit, wenn der Kirchenbesuch zurückging, so in Groß Krichen 1654 der Sonntag-Frühmarkt in Lüben, 1674 die Ungeschicklichkeit des Pastors, der wegen des ihm verweigerten Hofhauses auf der Kanzel eiferte und damit die Zuhörer vertrieb, in Petschkendorf 1674 die geringe Predigtgabe des Geistlichen. Aber im großen und ganzen hielten sich die Gemeinden zum Hause des Herrn. Ist es freilich schon schwer, in der Gegenwart ein sicheres Urteil über den Kirchenbesuch zu gewinnen, so stößt der Versuch, die Ziffer der Kirchenbesucher in alter Zeit festzustellen, auf schier unüberwindliche Schwierigkeiten. Die einzige Möglichkeit hierfür bieten die Klingelbeutel-einnahmen, die freilich meist nur summarisch vorhanden sind. Am ehesten war eine Schätzung in Pilgramsdorf möglich, wo seit 1665 die Klingelbeutelerträge aufgezeichnet sind. Hier hatten sich aber die parochialen Grenzen seit dem Beginn der Kirchen-reduktion verschoben. Unter Berücksichtigung der Währungs-verhältnisse läßt hier ein Klingelbeutelertrag von $2\frac{1}{2}$ rl. an den hohen Festen auf einen Kirchenbesuch von 4—500 Personen schließen. Schwach besucht waren die Bußtage ($2\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ sgr.), etwas besser die Marientage und der Himmelfahrtstag. In der Habsburgischen Periode steigerten sich die Einnahmen; es wurden an Festtagen bis 4 rl. gesammelt. In Gr. Rimmersdorf, das damals nur Gr. und Al. Rimmersdorf mit Koslitz umfaßte, mochte 1608 der festtägliche Kirchenbesuch 150—200, der sonntägliche 60—80 Personen betragen. Übrigens stieg hier der Jahresertrag von 1608—1623 von 8 rl. 13 sgr. auf 23 rl. 18 sgr., und noch 1632 wurden 10 rl. 24 sgr. erzielt. Nach der Einverleibung von Eisemost-Göhlichen wuchsen die Einnahmen bis 25 rl. Die Kirchenrechnungen in Dittersbach,

welche seit 1708 mit zahlreichen Lücken vorliegen, lassen bei vorsichtiger Schätzung annehmen, daß der Gottesdienstbesuch an hohen Festen 200—300, an Sonntagen 100—200, an Wochengottesdiensten 50—80 Personen betragen haben mag. Im allgemeinen stieg die Besucherziffer in der österreichischen Zeit; die Entkirchlichung setzte erst in der preußischen Periode in Verbindung mit der fortschreitenden Aufklärung ein.

Neben der Ziffer der Kirchenbesucher ist der Prozentsatz der Kommunikanten für die Beurteilung des kirchlichen Lebens von Wichtigkeit. Sie bietet fast den einzigen Maßstab, die Schwankungen des religiössittlichen Lebens zu messen. Die Untersuchung des vorhandenen Materials führte zu folgenden Ergebnissen. — In Dittersbach wurde die Periode des älteren, vielfach kränklichen Pastors Krapidel außer Ansatz gelassen. Der Jahresdurchschnitt der Kommunikantenziffer betrug: 1588—1611: 400; 1612—31: 555 (+ 155 = 38 %); Lücke bis 1674; 1675—92: 951 (+ 551 = 139 %); 1692—1712: 1207 (+ 807 = 207 %). Braunau. 1617—33: 380; Lücke bis 1649; 1650—80: 380 (+ 0 %); 1680—1700: 747 (+ 367 = 97 %); 1701—20: 960 (+ 580 = 153 %); 1721 bis 1740: 1090 (+ 710 = 187 %). Gr. Reichen-Mühlrädliz. 1605—27 (mit Lücken) 738; Lücke, 1669—1700 (mit starken Lücken) 1064 (+ 376 = 44 %); 1701—20: 1633 (+ 895 = 121 %); 1721—40: 1616 (+ 878 = 120 %). Gr. Rinnendorf; hier verschoben sich nach dem Kriege die parochialen Grenzen, daher konnte nur diese Zeit Berücksichtigung finden. 1654—74: 346; 1675—92: 614 (+ 268 = 77 %). Schwarzau. 1676—1700: 427; 1708—31: 563 (+ 136 = 32 %); Mutsch. 1661—92: 500; 1712—30: 650 (+ 150 = 30 %); 1731—40: 726 (+ 226 = 45 %). Die Durchschnittsberechnungen für die einzelnen Parochieen, die heute noch den gleichen Umfang haben, lassen die Tatsache stark hervortreten, daß die Kommunikantenziffer nach dem Kriege bis zur preußischen Besitzergreifung gegenüber dem Durchschnitt vor dem Kriege außerordentlich steigt; in Dittersbach schon bis 1712 um 207 % (weitere Aufzeichnungen fehlen), in Braunau bis 1740 um 187 %, in Gr. Reichen-Mühlrädliz bis 1740 um 120 %. In

der Zeit von 1650—1740 weisen, ohne daß ein Vergleich mit der vorangehenden Periode möglich war, Gr. Rittersdorf, Schwarzau und das zur Verstärkung der Proben herangezogene Mlitsch Steigerungen von 77 %, 32 % und 45 % auf. Es liegt nahe, die Anschwellen der Kommunikantenziffer auf Zunahme der Seelenzahl zurückzuführen. Im allgemeinen ergänzte sich allerdings der starke Ausfall an Bewohnern, den der Krieg verursacht hatte, auf dem Lande verhältnismäßig rasch, da die Grundherren zur Bewirtschaftung ihrer Güter Leute brauchten und darum herangezogen, was irgend zu erreichen war. Ein stärkeres Anwachsen der ländlichen Bevölkerung wurde aber durch die geringe Untersterblichkeit verhindert. Der Geburtenüberschuß war nicht sehr groß und ließ die Seelenzahl nur allmählich steigen. In Dittersbach wuchs sie von 1588—1712 um 17 %, in Braunau bis 1740 um 30 %, in Gr. Rittersdorf von 1654—92 um 30 %, in Mlitsch und Schwarzau blieb sie bis 1740 stabil mit geringer Neigung zum Sinken, in Gr. Reichen-Mühlrädlitz sank sie von 1605—1740 um 5 $\frac{1}{2}$ %. Jedenfalls erreicht aber die höchste Steigung von 30 % nicht annähernd das Maximum des Wachstums der Kommunikantenziffer von 187 und 207 %. Demgemäß müssen für letzteres andere Gründe vorhanden sein.

Anscheinend hat gerade der Druck der Habsburgischen Herrschaft befriedigend auf das religiöse Leben gewirkt; das Marthrium hat der Kirche niemals geschadet. Andererseits war die Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege eine Zeit des sittlich-religiösen Niederganges. Das kam auch in der geringen Beteiligung am Altarsakrament zum Ausdruck. Wohl hielt im allgemeinen der Kern der Gemeinden daran fest. In Dittersbach sehen wir Eltern, Kinder und Gesinde gemeinsam an den Tisch des Herrn treten, auch die Lehns herrschaft mit der Dienerschaft. Verlobte und jung Verheiratete feierten das Abendmahl, ebenso Leute, die eine längere Reise antraten, z. B. Sebald v. Nisbelschütz abiens in Ungariam, andere, wenn sie wegzogen, um damit von der Kirche Abschied zu nehmen. Aber öfter als einmal, höchstens zweimal im Jahre wurde selten kommuniziert. Pastor Müddel in Seebnitz bezeugt noch 1654,

dass unter den Gemeindegliedern die Gewohnheit herrsche, nur einmal des Jahres zur Beichte zu gehen. Aber auch an solchen fehlte es nicht, die völlig fern blieben. In Lüben weisen die Bemerkungen der Pastoren im Taufregister von 1560—1600 eine starke Abendmahlsvorachtung unter den Vätern nach, die ihre Kinder zur Taufe anmeldeten; ca. 30—40 % der betr. Männer hielt sich oft länger als ein Jahrzehnt vom Abendmahl fern, und das in einer Zeit, wo dies unter Umständen mit Landesverweisung bestraft wurde, und die Dreidingsordnung denen, welche „zwey, drey oder mehr Jahre zumal aber die Zeit seines Lebens zum hl. Abendmahl des Herrn Christi sich finden nicht würden,“ die kirchliche Beerdigung versagte. Wenn man auch damals in Strafandrohungen sehr verschwenderisch war, und die Taten oft ausblieben, so wurde doch am Lübener Dreiding vom 2—5. September 1614 „denjenigen Personen, die sich nicht zu dem hochwürdigen Sakrament halten und dadurch Ergeriss geben wollten (wie denn derer von den Geistlichen und Gerichten dieser Art angezeigt werden) befohlen, sich vor Ausgang eines Jahres aus dem Lande zu begeben.“ Nebrigens wurde auch auf dem Lande, wenn auch in geringerem Maße, Abendmahlsvorachtung vor dem Kriege wahrgenommen. Die beiden Reapidel in Dittersbach notieren sie bei mehreren Vätern, welche die Taufe bestellten. Ein Mann starb, der 16 Jahre lang nicht kommuniziert hatte, auch nicht in seiner $\frac{3}{4}$ Jahre dauernden Krankheit. Ein angesehenes Gemeindeglied, Verwalter der herrschaftlichen Güter, bekannte auf dem Sterbebette, nie in seinem Leben zum Tische des Herrn gegangen zu sein, auch von der Bedeutung des Abendmahls nichts zu wissen. Nach dem Kriege verschwinden solche Fälle von Abendmahlsvorachtung auf dem Lande völlig; in der Stadt bleiben sie, wie die Totenregister ergeben, ganz vereinzelt. Bei der Kirchenvisitation von 1674 wird fast überall bezeugt, dass ein dreimaliger Abendmahlsgang im Jahre die Regel sei.

Daher kamen die Bußmittel gegenüber Abendmahlsvorächtern kaum in Anwendung; ebenso selten erfolgte der Ausschluss vom Abendmahl. Im 16. Jahrhundert verhängte M. Franziskus Rosentritt in Lüben wiederholt die Excommunication,

um damit der Schwendfelder Herr zu werden, und um solche zu treffen, welche durch Unzucht, Böllerei u. dgl. Ärgernis gaben. Die Gemaßregelten wurden erst nach erfolgter reconciliatio wieder zum Abendmahl zugelassen.¹⁾ Später regelte das Konsistorium die Kirchenzucht und legte mit Recht auf die gradus admonitionis den Nachdruck, daß zuerst eine seelsorgerliche Vermahnung unter vier Augen, darnach eine Wiederholung derselben vor dem Lehnherrn und den Ältesten erfolge, endlich eine öffentliche Verwarnung und ev. Suspension vom Abendmahl.²⁾ Über die Zurückweisung vom Tische des Herrn, die bei Erstkommunikanten wegen mangelnder Erkenntnis eintrat, wird noch zu reden sein.

Bezüglich der Taufe bestimmte die Sakramentsordnung von 1534, daß die Eltern die Taufe nachzusuchen hätten, damit der Seelsorger sie kennen lernen und ev. zum Unterricht fordern könne. Daran wurde im 16. Jahrhundert strikt festgehalten. Wo ein Vater durch unaufschiebbare Geschäfte, Krankheit oder Abwesenheit verhindert war, persönlich bei dem Pastor die Taufe zu erbitten, wird dies in Lüben wie in Dittersbach ständig vermerkt. An beiden Orten wurden die Väter mehr oder minder eingehend über ihre religiöse Erkenntnis und ihren christlichen Wandel befragt, und Rosentritt in Lüben ließ es sich nicht nehmen, sie zum Unterricht zu bestellen, wenn ihre Kenntnis der elementarsten Katechismuswahrheiten gar zu gering war, oder ihnen über Abendmahlshaltung, Wirtshausbesuch usw. die Leviten zu lesen. Im 17. Jahrhundert wurde die Sitte der persönlichen Taufanmeldung je länger je mehr durchlöchert; des öfteren übernahm die Hebammie diesen Gang. — Die Taufe fand häufig am Tage nach der Geburt statt, während die Sakramentsordnung von 1534 sie im Gottesdienst vorgenommen wissen wollte. In Mlitsch, wo die Geburts- und Taufstage seit 1633 notiert sind, pflegen zwischen beiden 2—7 Tage zu liegen, ohne daß eine feste Sitte sich bildete, nur daß häufiger den Sonntag als Taufstag gewählt wurde.

¹⁾ cfr. M. Franz Rosentritt, Correspondenzbl. X.

²⁾ Visitationsfragen 1674 Nr. 21.

Die Zahl der Paten war in den einzelnen Orten sehr verschieden und entsprach, wie bereits nachgewiesen wurde, in den seltensten Fällen den Bestimmungen der Behörde. In Lüben war man schon um des landesherrlichen Patronats willen genötigt, die Höchstzahl von 3 zugelassenen Gevattern nicht zu überschreiten. Als Hans von Neuhl aus Kniegnitz 1581 eine größere Anzahl Paten stellen wollte, wurde ihm bedeutet, daß mehr als 5 Gevattern gegen die gemeine Ordnung seien. Und noch 1652 wurden dem Leutnant Gros „aus gewissen bedenken 5 Paten zu bitten bewilligt, welches sonst nicht zugelassen wird.“ Anderwärts war man weniger schwierig; 5—11 Paten auch bei einfachen Leuten waren keine Seltenheit. Wenn die Zahl der Gevattern wuchs, so trugen daran die vornehmen Kreise am meisten Schuld; das fürstliche Patent vom 30. August 1620 hatte sie allerdings eximiert,¹⁾ in der Erwartung: „Es werden gleichwohl dieselben auch mit der Anzahl der Gevattern . . . sich jederzeit also zu moderiren wifzen, damit unziehmliche Bracht und Hoffahrt eingestellt und einiger Schein und Anlaß zu ärgerlichem Missbrauch nicht gegeben werde.“ Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Der Rektor Leonhard Baudis in Lüben berichtet,²⁾ daß er am 28. Januar 1615 einem Taufen im Gläfersdorfer Pfarrhause beigewohnt habe, „an der 30 Gevattern gestanden.“ Diese Unsitte nahm in den Kreisen der privilegierten Personen unter dem Einfluß des Krieges noch mehr überhand. Bei Soldaten-taufen erschien meist das ganze Offizier- und Unteroffizierkorps des betr. Truppenteils am Taufstein. Das Civil wollte natürlich nicht nachstehen, so sind 20, 30, 40 Gevattern bei Taufen in Häusern von Standespersonen keine Seltenheit. Während diese Unsitte im Laufe des 18. Jahrhunderts aufhörte, bürge sich eine andere ein. Eine Altersgrenze für das Patenrecht bestand nicht. Im allgemeinen fanden die Pfarrer den richtigen Weg, nicht allzujugendliche Personen zur Patenschaft zuzulassen. Nur dem Adel wurden auch hier wieder überflüssige Konzessionen

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 28 X 5 K.

²⁾ ebenda Rep. 135 Zauersche Manuskri. Bd. 35 Nachricht zur Superattendantenz zur Lignitz gehörig.

gemacht. In Gr. Reichen steht Anna-Helene von Unruh, geb. 1692 am 26. Mai 1704 mit $11\frac{3}{4}$ Jahren Paten, in Braunau Johanne Friederike von Rothkirch geb. 1710 am 27. Dezember 1722 mit 12 Jahren; in Schönborn Hans Wolf von Niebelshütz geb. 1719 im Jahre 1723 mit 4 Jahren; in Brauchitschdorf Juliane-Elisabeth und Henriette-Sophie v. Haugwitz geb. 1680 bzw. 1683 am 5. November 1687 mit 7 bzw. 4 Jahren, u. a. mehr. Es scheint, daß diese Unsitte auch auf den Bauernstand übergriff, wenigstens finden sich in Mühlrädlitz Paten von 12 und 13 Jahren.

Des öfteren wurde auf die Auswahl der Paten nicht sonderliche Sorgfalt verwendet. Man hat, um der Mühe der Wahl überhoben zu sein, kurzweg dieselben Gevattern zu den späteren Kindern wie zu den vorangehenden. In Hummel verweist das Taufregister wiederholt auf die Patenreihe bei früheren Kindern derselben Familie. In manchen Kreisen war es Mode, mit vornehmen Paten zu prunkeln. Daß bei Taufen im Pfarrhause die Lehnsherrschaft und der Adel der Umgegend nicht fehlte, wurde bereits erwähnt. Umgekehrt wurden die Glieder des Pfarrhauses vielfach innerhalb der Gemeinde zu Paten gebeten. Der jüngere Krapidel in Dittersbach notiert gewissenhaft, daß er von 1590—1630 146 Mal zu Gevatter gestanden. Aber auch die Lehnspflege und ihre Töchter wurden mit solchen Bitten überschwemmt. Weniger harmlos war der Aufwand, der in materieller Beziehung bei der Taufe getrieben wurde. Schon die Sakramentsordnung von 1534 monierte „alles gottlose Wesen, als die Menge der Patzen, Schenken, Fresseren, Saufern, Tanzen und alles ungebührlich und ärgerlich Fürnehmen, es sey auf Taufen oder bey dem Kirchgang“ und forderte das Einschreiten der Obrigkeit. Die Kirchenordnung von 1594 bekämpfte ebenfalls „allen unziemlichen Prunk,“ das Einbinden großer Geschenke u. dgl. und forderte kategorisch: „es soll auch das gefresse abgeschafft werden.“ Sie vermochte aber das Übel ebensowenig auszurotten wie das fürstliche Patent vom 30. August 1620. Lucä schildert Taufgelage schlimmster Sorte, und die Visitationsartikel von 1654 bestimmen: „Die bisherige Zusammenkunft und Fresserei bey dem Kindelbier soll

gantz abgeschaffet seyn, weil es zu vieler Uppigkeit Anlaß giebet, bey gewisser obrigkeitlicher Strafe.“ Auch die Dreiding-Ordnung vom 1. September 1660 zog gegen diesen Unfug zu Felde, und bei der Visitation 1674 wurde auch darnach gefragt, „ob auch bey Gevattern-Ehen mit unmäßigem Truncke, Tanzen, Springen, Uppigkeit vorgehe.“ Es fehlen jedoch die Antworten, die hierauf gegeben worden sind. Daz eine wesentliche Besserung eingetreten war, ist kaum anzunehmen, der wachsende Wohlstand begünstigte um die Wende des 17./18. Jahrhunderts den Luxus.

Die Einleitung der Wöchnerinnen erfolgte im öffentlichen Gottesdienst. Vielfach erschienen sie unpünktlich, sodaz die Dreiding-Ordnung vom Beginn des 17. Jahrhunderts¹⁾ vorschreiben mußte: „Welche Kindbetterin sich auff den Tag ihres Kirchganges in die Kirchen, und ehe der Pfarrherr auff die Kanzel kommt, Gottes Segen zu empfahen und sein heiliges Wort zu hören, nicht finden wird, soll eine Bäuerin einen Thaler, eine Gärtnerin einen halben, eine Häuslerin oder Haushälterin einen Orthsthaler den Kirchvätern in ihren Gewahrsam einstellen.“ Daz dies nicht überflüssig war, beweist der Bericht²⁾ des Pastors Rüdel in Seebnitz von 1654: „Weil eine mercliche Unordnung einreissen wollen bey denen Weibes Personen, welche nach geendeten Sechswochen dehn Kirchgang halten wollen, das manche mitten unter der Predigt, manche auch erst nach geendigter Predigt kommen, als ist solche unordnung mit Genehmhabung der Geestr. Lehnsherrschafft, ihnen anizò benommen, und dagegen angeordnet worden, das eine jede Kirchgängern sich bey gewisser straffe, weil man den Glauben noch singet, mus zur Kirche finden.“ Auch die Visitationsartikel von 1654 berührten die Angelegenheit: „Die Einleitung der Sechswöchnerinnen soll vor der Predigt geschehen, und kein Brandtwein vor dem Kirchgange aufgesetzt werden bey Strafe der Sechswöchnerin 1 Mark. In solchem Fall soll keiner, wer sie sehe, nachgesehen werden.“ Diese Bestimmungen wurden jedoch nicht innegehalten, denn bei der Visitation 1674 wurde festgestellt: „In eßlichen Orthen gehen die Sechswöchnerinnen nur

¹⁾ Bei Lück a. a. O. ²⁾ a. a. O.

mit etlichen Weibes-Personen in die Bande, und wird von sie auf der Kanzel eine Danksagung verrichtet. Anderwerts werden sie eingeleitet, theils nur in der Halle, theils aber also, daß sie nachmahls vor demselben kneidend, eingefegnet werden. Etlicher Orthen gehn sie vor, anderer Orthen nach der Predigt zum Altar." Vermutlich ist es bei dieser Verschiedenheit der Ortsitte geblieben.

Ein Kapitel für sich bilden die unehelichen Kinder. Die Taufe wurde ihnen selbstverständlich gewährt, doch unterlagen die Eltern der bürgerlichen Strafe und der Kirchenzucht. Von letzteren soll bei der Trauung gefallener Paare zusammenfassend die Rede sein. Bemerkt sei nur, daß auch hier dem Adel eine Ausnahmestellung eingeräumt wurde. Pastor Krapidel in Dittersbach erlebte bei zwei seiner Patrone Unzuchtfälle mit allerdings minderwertigen Dirnen; nur diesen wurde Kirchenbuße auferlegt, während die adligen Herren in der Beichte ihre Neue zu erkennen gaben. Bei vorehelicher Zeugung wurde in den einzelnen Orten verschieden verfahren. In Gr. Ringersdorf ließ der Pastor ein solches Paar 2 Jahre lang ins Gefängnis wandern, während sein Dittersbacher Amtsbruder eher zur Milde neigte und den leidigen casus auf sich beruhen ließ, nur daß er die gebetenen Jungferpaten im Einverständnis mit dem Vater durch verheiratete Frauen ersetzte. In Braunau wurde weder Danksagung, noch Fürbitte noch Kirchgang gewährt, die Gevattern von der Obrigkeit gestellt, und Kirchenbuße gefordert, worauf die Anzeige an die Gemeinde erfolgte, daß das Argernis abgetan sei. Im allgemeinen trat nach dem Kriege zumeist Kirchenbuße ein, wenn nicht das Zeugnis des Arztes oder der Hebammie die Sache in milderem Lichte erscheinen ließ, sodaß nach dem Grundsatz in dubio pro reo verfahren werden konnte.

Das Verhältnis der unehelichen zu den ehelichen Geburten war vor dem Kriege ungünstiger als nachher. In Lüben betrugen in der Zeit von 1560—1600 die unehelichen Geburten etwa 2—3 % der Gesamtzahl, stiegen aber mitunter bis 5 %; in Dittersbach war das Verhältnis ähnlich. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts trat eine

Wendung zum Bessern ein, wenn nicht, wie es scheinen will, gelegentlich die Eintragung unehelicher Kinder im Taufregister unterblieben ist.¹⁾ Auffallend ist jedenfalls der Rückgang der unehelichen Geburten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; in Lüben sind von 1651—1700 32 Jahre überhaupt ohne uneheliche Geburten, und in den 18 Jahren, wo sie vorkommen, sind es selten mehr als eine. Auch auf dem Lande gehören sie im allgemeinen zu der Seltenheiten. Ebenso ist die Zahl der gefallenen Paare in diesem Zeitraum sehr gering, und die Visitatoren von 1654/5 und 1674 hatten keine Veranlassung, über mangelnde sittliche Zucht in den Gemeinden zu klagen. Auch hier erweist sich die Zeit vor dem Kriege wiederum als die des Verfalles. Indes darf man sich wohl auch die spätere Zeit nicht allzu ideal vorstellen. Die Dreiding-Ordnung vom 1. September 1660 bemerkt bezl. der Un-sittlichkeit, „wie dannen aniezo solche Laster nicht allein ganz gemein / und in vollem Schwange gehn / sondern auch vergeßliche unzüchtige Leute gefunden werden / durch welche vertuscht / und unterdrückt werden.“

Für die kirchlichen Organe bedeutete die religiöse Unterweisung der Jugend, ihre Eingliederung in die Gemeinde, ihre Vorbereitung für den ersten Abendmahlsgang ein schwer zu bewältigendes Problem. An Mahnungen und Weisungen der Behörden war kein Mangel, aber die Lösung der Frage wollte nicht gelingen, obwohl Familie, Schule und Kirche hierzu mobil gemacht wurden.

Den Hausvätern und Müttern schrieb die Kirchenordnung von 1594 vor, Kinder und Gesinde in Gebet und Katechismus zu üben, und die Dreiding-Ordnung von Beginn des 17. Jahrhunderts erweiterte diese Weisung dahin, „daz Hausväter und Mütter, Herren und Frauen Morgensfrühe, wann ihre Kinder und Gesinde aufstehen, dieselben mit hohem Ernst dazin führen und leiten sollten, daß sie ihr Gebet zu Gott thun und darauf die gedachten und erzählten Articul des Katechismi sprechen und dadurch wohl fassen. Also auch soll Abends und Morgens,

¹⁾ Diese Vermutung spricht z. B. einer der Braunauer Pastoren am Ende des 17. Jahrhunderts aus.

wenn man zu und vom Tische gehet, das Benedicits oder Danksalbung zu Gott keines wegs unterlassen, dabej auch ein Stück ausm Catechismo durchgesprochen werden, dergleichen auch zu Nacht die Kinder und Gesinde von ihnen zum Gebet mit Ernst gehalten werden sollten. Es sollen auch die geistreichen Lieder des Mannes Gottes Lutheri und anderer wahrer Christenleute Gesänge in Häusern getrieben und herzlich gesungen, hingegen aber des Teuffels und gottloser Menschen Lieder gar nicht zugelassen werden.“ — Das Ziel war damit dem christlichen Hause hoch gesteckt; eine andere Frage freilich war, ob die Hauseltern fähig waren, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Die Lübener Pastoren am Ausgange des 16. Jahrhunderts mußten immer wieder Proben kraffester Unwissenheit auch in den einfachsten Katechismuswahrheiten registrieren. Sie stießen unaufhörlich bei ihren Gesprächen mit Vätern, welche für ihre Kinder die Taufe nachsuchten, auf solche, die kaum ein Vaterunser beten konnten, von den 10 Geboten und dem Glauben keine Ahnung hatten. Aber auch die Dittersbacher Pastoren machten gelegentlich dieselben Erfahrungen. Der jüngere Krapidel vernimmt Bräute, welchen jede Kenntnis des Katechismus abging oder findet Väter, mit deren christlicher Erkenntnis es nicht viel besser bestellt war. In solchen Häusern war religiöse Beeinflussung der Kinder kaum zu erwarten. Mochten ihnen auch solche gegenüberstehen, wo es besser aussah; sicherlich war aber das Niveau der christlichen Erkenntnis im allgemeinen sehr niedrig. Aber man wollte es heben. Die schon genannte Dreiding-Ordnung bestimmte, daß zwischen Weihnachten und Fastnacht in den Pfarrhäusern Katechismusverhör für alle Pfarrkinder gehalten werden sollte, an dem jeder Untertan bei Strafe der Güterverweisung zu erscheinen habe, um Rechenschaft seines Glaubens zu tun und sich „nach dem Willen Gottes mit gutem Herzen unterweisen zu lassen.“ Außerdem sollte jeder, der im Beichtverhör seine Unkenntnis der 10 Gebote des christlichen Glaubens, des Vaterunters und der Einsetzungsworte verriete, solange vom Abendmahlsempfang suspendiert bleiben, bis derselbige die jetzt benannten Stücke gelernt habe.“ Diese Anordnungen dürften wie viele andere meist auf dem

Papier geblieben sein. Der energische Rosentritt in Lüben schreckte allerdings nicht davor zurück, unwissende Gemeindeglieder zum Unterricht zu bestellen und sie wohl auch vom Abendmahl zurückzuweisen, aber die Opposition gegen sein Vorgehen war so groß, daß er weichen mußte. Die Neigung, seinen Spuren zu folgen, wird nirgends groß gewesen sein. So beschränkte sich vermutlich das Katechismusverhör mit den erwachsenen Gemeindegliedern auf die Aussprachen mit den Vätern, welche die Taufe anmeldeten, mit den Brautpaaren, die ihr Aufgebot bestellten, mit den Beichtkindern, die zum Beichtstuhl kamen. Aber auch diese Übung verlor sich je länger je mehr; bei der Visitation 1554/5 ward ihrer nicht mehr gedacht. Die sonntäglichen Bespern und die inspectio domestica sollten hinfort der Förderung der christlichen Erkenntnis dienen. Aber den Katechismuspredigten blieben die Gemeindeglieder, wie bereits berichtet wurde, vielfach fern, und die Hausvisitation wollte sich nicht einbürgern. Als die Visitatoren 1674 den Pfarrern an Herz legten, solche Visitationsanstellungen anzustellen, Eltern, Herrschaften, Kinder und Gesinde zu examinieren, „nach ihrem Christenthumb und Wandel zu fragen, auch, da es nöthig, zu unterrichten,“ nachzuforschen, was für Bücher, Bibeln, Postillen etc. im Gebrauch wären, ob Morgen- und Abendandacht, Tischgebet üblich wäre, ob die Familienglieder ev. bereit wären sich bei dem Pastor „zum examine einzustellen,“ da kam das einem Teil der Pastoren bedenklich vor, der andre „nahm es mit beiden Händen an.“ Ob freilich dem Wollen das Vollbringen entsprochen haben wird, steht dahin. Im allgemeinen wird man gut tun den Einfluß der Familie auf die religiöse Erziehung der Jugend im 16. und 17. Jahrhundert nicht allzu hoch einzuschätzen; dazu war der Erkenntnisstand der Durchschnittschristen in Stadt und Land zu gering.

Wie sah es in der Schule aus? Erst die Visitationsprotokolle von 1654/5 und 1674 gewähren einen Einblick in den Schulbetrieb auf dem Lande. Die städtische Lateinschule, welche nur einer kleinen Anzahl Knaben zugute kam, möge außer Ansatz bleiben. Dass das Schulwesen 1654, 6 Jahre nach dem Kriege, noch sehr darniederlag, ist verständlich. In Gr. Krichen

schickten die Eltern die Kinder kaum zur Schule, der Kirchschreiber hatte keinen Jungen, „der ihm singen helfe;“ in Kaltwasser sammelten sich aus dem ganzen Kirchspiel 8 Kinder in der Schule, in Seewitz, wo der Lehrer die Kinder aus den Pfarrorte und den eingepfarrten Ortschaften unterrichtete, hatte er „noch keine Knaben soweit auswirken und bringen können,“ daß sie bei den kirchlichen Katechesationen ein Katechismusstück aussagen könnten. Genauere Erhebungen wurden 1674 über den Stand des Schulwesens veranstaltet. Kirchschreiber, meist Schneider, Kürschner, Tuchmacher, auch Branntweinbrenner, die nur ungern den Ausschank einstelten, waren allenthalben vorhanden. Die Visitationfrage, „ob der Kirchschreiber zur Kinderlehr tüchtig, und selbst wohl schreiben und rechnen könne? – war keineswegs überflüssig; der Kirchschreiber von Rozenau mußte bekennen, daß er nicht rechnen könne; daß die Gemeindeglieder mit seinem Unterricht nicht zufrieden waren, ist begreiflich. Sie waren aber noch besser daran als die Braunauer, welche mit einem sehr minderwertigen Kirchschreiber geschlagen waren, dem nachgesagt wurde, daß er, „wenn er die Kinder lehren sollte, im Luder läge, sich im Brandtwein des Morgens und im Bier nachmittage vollsöffe und einmahl öffentlich hinter dem Dudelsack wäre einhergegangen.“ Aber auch die Kirchschreiber hatten ihre Not, wurde doch festgestellt: „In den Dorff-Schulen findet man selten das ganze Jahr durch etliche Schüler, sonder kurz vor dem Advent bis gegen die Fastnacht stellen sie sich ein, hernach werden sie wieder herausgenommen.“ Kaltwasser incl. Würtsch-Helle und Lindhardt zählte 3 Kinder, Gr. Reichen 9, Ossig 6–8, Pilgramsdorf mit den eingepfarrten Dörfern 12, ebensoviel Schwarzau, Petschkendorf und Hummel, Gr. Reichen mit Fauljoppe und Krummlinde im Sommer etwa 5 im Winter 12, etwas besser waren Braunau, Oberau, Dittersbach, Kriegheide, Brauchitschdorf, Mühlrädlitz gestellt, wo im allgemeinen etwa 20 Kinder kamen, mitunter stieg die Zahl bis 30, doch beschränkte sich der eigentliche Unterricht auf die Zeit von Martini bis Fastnacht. Bei diesem Betriebe war eine erhebliche religiöse Förderung nicht zu erwarten, wenn auch die Schüler der „Oberstufe,“ so im

Catechismo und Evangelio waren" 1 gr. dafür entrichten mußten

So mußte denn die Kirche die religiöse Unterweisung der Jugend in die Hand nehmen, zumal ihr die Aufgabe zufiel, das heranwachsende Geschlecht in die Gemeinde einzureihen. Nach der Sakramentsordnung von 1534 war hierfür folgender Modus vorgeschrieben: „Wenn nun die Kinder in Alter und Gnade aufgewachsen, sollen sie nochmals von den Eltern und Patern für den Diener in Versammlung der Gemeinde dargestellt werden, daß sie ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens thun, statt der Firmung.“ — Ausführlicher äußert sich hierüber die Kirchenordnung von 1594: „Es soll auch ein jeder Dorffpfarrer alle Jahr zwischen Ostern und Pfingsten alle seine Pfarrkinder, die des alters sind, das sie nuhn mehr zum Sacrament gehen, Man vnd Weibes Personen, von den fürnembsten Artickeln Christlicher Lehre fragen, vnd die Zehen Gebot, glauben, das Gebet, einsetzung der Sacrament, abent und morgenseggen das gebet vnd Danksgunge vor vnd nach dem essen, nach einander hersagen lassen, daraus zu erfahren: wie sich das gemeine volck aus den predigten bessere, vnd die jhenigen, so ungeschickt befunden werden, sol er mercken vnd auffzeichnen, vnd vormahnen, das sie sich bessern wollten. Und da er über ein jhar im Examine gleiche ungeschicklichkeit vermerken würde, solche personen des Dorffs Obrigkeit oder dem Superattendenten angeben. Er sol auch schuldig seyn, von solchem seinem Examine, wie er die Leute geschickt odder ungeschickt befunden habe, vnd was er mehr gebrechen vnd ursach zu klagen haben würde, jherlichen vor Pfingsten seinem Superattendenten für zu tragen und Relation zu thun, schriftlich oder mündlich.“ Während 1534 eine gemeinsame Feier für die Erstkommunikanten vorgesehen war, sah man 1594 anscheinend davon ab; wenigstens läßt der Wortlaut der Anweisung eher auf eine seelsorgerliche Prüfung unter 4 Augen oder im kleinen Kreise schließen als auf ein gemeinsames öffentliches Examen. Immerhin kann bei der Begrenzung der Prüfung auf die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten angenommen werden, daß die Abendmahlsfeier gemeinsam sein sollte. Auffallend ist, daß die

Dreidings-Ordnung von Anfang 1600 bei ihren sonst sehr eingehenden Weisungen für die Einprägung des Katechismus keine besondere Vorbereitung der Erstkommunikanten kennt. Das zwischen Weihnachten und Fastnacht im Pfarrhause stattfindende Katechismusexamen sollte, wie bereits bemerkt, für alle Pfarrkinder ohne Ausnahme gelten; ebenso wurde für alle Beichtkinder ein Mindestmaß von Katechismuswissen als Voraussetzung zum Abendmahlsempfang gefordert. Soweit die allerdings spärlichen Nachrichten über diese Frage reichen, scheint man in der Tat nicht bloß die gemeinsame Darstellung der Erstkommunikanten im Gottesdienst, sondern auch ihre besondere Vorbereitung ziemlich früh fallen gelassen zu haben. Für den Lübener Kirchenkreis verbreiten nur die Dittersbacher Register etwas Licht über die wirkliche Praxis. Sie notieren mehrfach den ersten Abendmahlsgang der Kirchkinder. Hier verteilen sich die Erstkommunikanten auf das ganze Jahr; damit ist von vornherein eine gemeinsame Vorbereitung und eine gemeinsame Abschlußprüfung ausgeschlossen. Letztere fand lediglich im Beichtstuhl statt. Der Pfarrer überzeugte sich durch Nachfrage, ob das betr. Beichtkind im Katechismus Bescheid wußte, und stellte es unter Umständen auf einige Zeit zurück. Hin und wieder finden sich die Bemerkungen „ob inscitiam reiecta et suspensa est“ — „satis rudis, valde ignara alias suspensa iam vero admissa primum“ u. a. Das Kirchenbuch sieht zwar in seiner Aufschrift neben dem üblichen Register der Getauften, Getrauten, Begrabenen, Kommunikanten auch einen catalogus catechumenorum vor; er ist aber nie aufgestellt worden, obwohl die Register sonst sehr sorgfältig geführt sind. Zweifellos hat der ältere Krapidel, der die Kirchenbücher angelegt hat, davon Abstand genommen, einen coetus catechumenorum zu bilden, vielmehr die oben angegebene Praxis eingeschlagen. War es nun Folge dieses Verfahrens oder war dies dadurch bedingt: jedenfalls war das Alter der Erstkommunikanten ziemlich hoch. Es ließ sich in etwa 30 Fällen einwandfrei feststellen. Dabei ergab sich die Tatsache, daß von diesen 30 Erstkommunikanten nur die Tochter des Pastors knapp 15 Jahre alt war, von den übrigen nicht eins unter 16 Jahren, einzelne

bereits über 20 Jahre; die Kinder des Herrn von Niebelschütz kommunizierten erstmalig mit 19 Jahren. Diese Erscheinung fügt sich in den Rahmen des kirchlichen Lebens vor dem dreißigjährigen Kriege unschwer ein, sie bildet ebenfalls ein Merkmal stark gelockerter Zucht.

Worin bestand nun die kirchliche Vorbereitung der Erstkommunikanten? Soweit sich die Verhältnisse übersehen lassen, ausschließlich in dem Katechismusverhör im Anschluß an die Vesper. Das Alter der Beichtkinder, die sich doch längst im Dienst befanden, schloß eine andere Art der Vorbereitung nahezu aus. Darum die steten Mahnungen der Sakraments-Kirchen-Dreiding-Ordnung: Der Pfarrer soll mit den Kindern den Katechismus treiben, ihn auf einerlei Weise ständig einprägen; die Eltern und Paten haben die Kinder ihm rechtzeitig zu überweisen, die Hausväter sollen die Knechte und Mägde anhalten und treiben, daß sie zu den sonntäglichen Katechismusübungen sich einstellten; Verächter sollten ihrer Strafe gewärtig sein, Ungelehrige sollten unter Umständen besondere Unterweisung auf dem Pfarrhofe erhalten. Zedenfalls sollte das heranwachsende Geschlecht durch diese Übungen notdürftig für die Zulassung zum Abendmahl zugestutzt werden. Notdürftig war diese Vorbereitung allerdings, denn sie bestand in nichts Anderem als dem Auflagen der Hauptstücke durch die Kinder und das Gefinde.¹⁾ Eine weitere Auslegung und Vertiefung der Katechismuswahrheiten fand nicht statt. —

Nach dem Kriege wurde der religiösen Erziehung der Jugend alsbald besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Visitationsartikel von 1654 forderten die Abhaltung des Exercitium catecheticum nach der Vesperpredigt von Georgi bis Michaelis und ersetzten die Mittagspredigten im Winterhalbjahr durch Katechismusübungen, sodaß hinfort das ganze Jahr hindurch Katechismusdrill stattfand. Ausführlicher besaßen sich die Visitatoren 1674 mit der brennenden Frage. Ihre Instruktion verpflichtete sie, den Pfarrern aufzuerlegen, „daß

¹⁾ cfr. Roffmane „Aus Kurrenden des 17. Jahrhunderts“, Correspondenzblatt V. S. 55 ff.

Sie den Catechismus dem Volke mit allem fleiße predigen und vortragen, selbigen durchs ganze Jahr und sonderlich die Fasten durch, aber wie Sie ihnen eines und das andere nütze machen, sollen lehren, bey der Beichte und anderer gelegenheit Sie des Christenthums und Gottseeligkeit befragen, auch absonderlich unterweisen sollen, damit ein jeder wissen möge, was ihm zu Christlichem Leben und seeligem Sterben nöthig sey.“ Dementsprechend wurden die Pfarrer befragt, wie sie es mit der Katechismusübung hielten, „ob den Zuhörern nicht sowohl die bloße Fragen und Antwort als die rechte Praxis und Verstand gezeigt und ausgeleget werde,“ und ob der Pfarrer die jungen Leute, „wenn sie zum erstenmahl zum Beichtstuhl kommen, zuvor von den Articulis der Christlichen Religion und Ihrem vorhabenden Christlichen Wercke gründlich informire und examinire.“ Dasselbe sollte auch bei solchen geschehen, die zum ersten Male Gevatter ständen, und bei den Kopulanden. Der Tatbestand ergab folgendes Bild: Bei den Katechismusübungen benützten einige Pfarrer den Frankfurter Katechismus, einige hatten andere Bearbeitungen in Gebrauch, noch andere hatten sich selbst Fragen und Antworten zusammengestellt. So war denn ein Anfang zu methodischer Behandlung gemacht. Aber der Besuch der Katechesationen ließ mitunter zu wünschen übrig; in Lüben blieb die Jugend der eingepfarrten Dörfer fern. Die Vorbereitung für den ersten Abendmahlsgang erfolgte des öfteren noch im Beichtstuhl, mehrfach hatte man aber begonnen, die Erstkommunikanten einige Tage vor dem Termin im Pfarrhause besonders zu unterweisen; es war der erste bescheidene Anfang des Beichtunterrichts. Junge Leute, welche zum ersten Male Batzen standen, erhielten keine Unterweisung.

Für die Zeit bis 1740 versagen leider die Quellen völlig; die Erstkommunionen werden nirgends notiert. Das Alter der Erstkommunikanten ist nicht mehr zu ermitteln. Auch die Anfänge der Konfirmation waren nicht festzustellen. In Braunau findet sich 1737 nach Antritt eines neuen Pfarrers der erste gemeinsame Abendmahlsgang der Katechumenen und damit wohl eine gemeinsame Konfirmationsfeier. Da die Konfirmation aus pietistischen Kreisen stammte, wird sie sich überall erst spät ein-

gebürgert haben. Betätigung pietistischer Grundsätze wurde von der kaiserlichen Regierung streng geahndet.

Bei der Eheschließung setzte die pfarramtliche Tätigkeit schon geraume Zeit vor dem Aufgebot ein; gehörte es doch auch zu den Aufgaben der kirchlichen Organe, die „heimlichen Verlöbnisse“ zu verhindern. Die ständigen Verbote, „des heimlichen Windelgelöbnisses“ sind wohl ein Zeichen dafür, daß sie meist erfolglos geblieben sind. Friedrich II. erklärte in seinem Mandat vom 23. Dezember 1536 aller derartigen Verlöbnisse in seinen Landen für „nichtig vnd krafftlos,“ und Georg Rudolph erneuerte dies Verbot bei der Errichtung des Konsistoriums durch Patent vom 30. 6. 1613. Ebenso nahmen es die Dreidring-Ordnungen von Anfang 1600 und vom 1. September 1660 auf, erstere mit der Begründung, daß aus solch heimlichen Ehegelöbnis „viel Kummer und Herzeleid entstehet,“ und mit der Drohung, „daß die Schuldigen umb zehen schwere Schock gestraffet, darüber auch ein Monatlang auff ihre Unkosten im Gefängnuß gehalten werden.“ Endlich wird auch bei der Kirchenvisitation 1674 darnach gefragt, ob es bei den Verlobungen ehrlich zugehe. Im allgemeinen milderete sich allmählich die katholische Auffassung von der Unlösbarkeit der Ehe, die sich auch auf das Verlöbnis übertrug. War doch im 16. Jahrhundert die Auflösung eines Verlöbnisses nur durch Schiedsspruch des Pfarrers zu erreichen. Im ältesten Lübener Taufregister findet sich als Anhang ein Verzeichnis unter dem Titel „Ehehandlungen Anno Christi 1560.“ Es enthält zumeist Verhandlungen über Aufhebung von Verlöbnissen, z. B. „den 7. Januarii ist eine Handlung gehalten worden zwischen Nickel Breunigen Tuchknappen und Jungfer Anna, Hans Hillers, des Armen Leutte Müllers Tochter von wegen ihres heimlichen gelübtes, welches der Jungfrau wiederkomen. Und weil es ihre Eltern nicht haben wollen bewilligen, sind sie beyde part uf ihr gutt gewissen von einander losgesagt dabey sind gewest: Herr Andres Arnold, Herr Merten Pfarrherr zu groß Krichen und wir dieser Kirchen diener.“ — „24. Januari 1562 Actio inter Merten Lische, Tuchknappen et J. Barbara der Fra Stadtschreibern schwester. Ipse affirmabat promissum sibi

esse coniugium. Illa contentionem esse adimendam affirmabat, si affinitas consentiret. Amici antem repugnabant. Solutum ergo est et desponsatio utriusque conscientia relicta. Gelegentlich wurde aber auch die desponsatio nicht ausgesprochen, wenn dem Pfarrer die vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig erschienen, etwa weil nach Ansicht der Verwandtschaft die Braut zu arm war. Ehescheidungen fielen unter die Kompetenz des Superintendenten. Die Kirchenordnung von 1594 untersagte den Lehnsherrn das Schlichten von Ehesachen und verwies diese an die fürstliche Regierung. Später wurden sie dem Konsistorium überlassen. Anscheinend wurden aber die erfolgten Ehescheidungen der Gemeinde bekannt gegeben. Rosentritt notiert in den „Ehehandlungen:“ „1560 18. Dezember ist öffentlich nach erkenntniß der hohen Oberkeit vom Pfarrherr die Ehetrennung zwischen Thomas Grussen vnd Line Grolmus Hoffmanns tochter verkündiget, von wegen geduppelten Ehebruchs, welchen sie, sein gewesen weib in seinem abwesen begangen hatt. Deshalb ist jhm Zeugnis gegeben von Herrn Hauptmann vnd erbarn Ratt, auch von mir Francisco pastore.“

Ferner hatte der Pfarrer sein Augenmerk auf die verbotenen gradus der Verwandtschaft zu richten. Im allgemeinen waren die Ehen zwischen Geschwisterkindern und Ander-Geschwister-Kindern untersagt, es gab aber noch eine Reihe verbotener Grade der Schwägerschaft und gewisse Ausnahmebestimmungen, sodaß es unter Umständen schwierig war, das Richtige zu treffen.

Waren alle diese Klippen umschifft, so konnte das Aufgebot erfolgen. Vorher sollten sich entsprechend der Dreidings-Ordnung von Anfang 1600 die Verlobten bei dem Pastor einfinden „und sich allda erforschen lassen, ob sie auch die mehr gedachten Haupt-Articul Christlicher Lehre des heiligen Catechismi gelernet haben.“ Andernfalls sollten sie zum Ehestande erst zugelassen werden. Ob letzteres geschehen ist, läßt sich nicht feststellen. Daß eine Dittersbacher Braut den Katechismus nicht mehr kannte, wird berichtet, aber trotzdem durfte sie im Hafen der Ehe landen. Es wurde wohl auch hier nicht so heiß gegeffen, wie gekocht worden war. Man suchte

aber nach Möglichkeit doch den Brauch festzuhalten, den angehenden Eheleuten das Gewissen zu schärfen. Die Visitationsartikel von 1655 bestimmten: „Keiner soll aufgeboten und getraut werden, der nicht bei ausgefekter Strafe zusaget, die Kirche zu besuchen und sich christgebührlich zu halten.“ Bei der Visitation 1674 wurde folgende Praxis festgestellt: „Etliche Pfarrer beruffen die Copulandos, wenn Sie das erste Mahl auffgebothen sind, und informiren Sie zu Hause, etliche thun es den Freitag zuvor, wenn Sie sich zum auffbitten angeben, etliche unterweisen Sie im Beichtstuhl, wenn Sie sich vor der Hochzeit zum Tische des Herrn einstellen.“ In Lüben wurden ihnen bei dieser Aussprache folgende Fragen vorgelegt:¹⁾ 1. Ob's auch ihrer Eltern oder derer, so an Eltern statt, wußt und wille sey. 2. Ob Sie sich auch in ihrem gewissen frey und ledig wizzen, vnd sich nicht mit anderen versprochen haben. 3. Ob Sie einander auch blutfreundschaft oder Schwägerschafft halben etwas zugehören. 4. Vidui quaerendi, ob sie sich mit ihren Kindern verglichen wegen des muttertheils. 5. Viduae, ob Sie mit ihren Kindern richtigkeit gemacht, vnd ob ihnen Vormünder gesetzt sind. 6. So Sie von frembde sind, eine fundschafft zu bringen. 7. Quando communicarint; adhortatio.“ — Man fühlt, wie die freie seelsorgerliche Aussprache zum Schematismus zu werden droht.

Nach dem dreimaligen Aufgebot erfolgte die Trauung. Die Advents- und Passionszeit galten aber als tempus clausum. Nur besondere Gründe gewährten eine Ausnahme; der Pastor sicherte sich aber in diesem Falle die Zustimmung des Lehnsherrn. Dort war freilich Neigung zur Nachgiebigkeit vorhanden. In Dittersbach ließ er eine Trauung in der Adventszeit zu, weil die Breslauer Verwandtschaft des Brautpaars zum Markt wieder zu Hause sein wollte. In der Regel ließ sich aber der Pastor die Einwilligung zur Trauung während der geschlossenen Zeit nicht abdringen. Nur bescholtene Paare wurden in dieser Zeit getraut, und diesem Verdacht wollte sich ein ehrliches Paar nicht aussetzen. Bis tief in die preußische

¹⁾ Einleitung zum Trauregister 1674.

Zeit hielte sich die Rücksicht auf das tempus clausum. Der Nationalismus war hier wie so oft der Totengräber alter Sitte. —

Auch die alte Zeit hatte ihre Unfitten. Dazu gehörte die Geplögenheit, die Trauungen im Hause vollziehen zu lassen. Sie war in Dittersbach während des 16. Jahrhunderts, vermutlich auch darüber hinaus eingewurzelt und sicherlich auch anderwärts vorhanden. In Dittersbach wird es als etwas Auffallendes bemerkt, daß die Tochter des Rodemüllers 1582 in der Kirche getraut werden will. Die im Trauregister sehr reichhaltigen Randbemerkungen des älteren Krapidel nennen ziemlich regelmäßig das Haus, wo die Hochzeit gefeiert wurde. Sie nahm stets zwei Tage in Anspruch, wobei es dem Pastor überlassen blieb, an welchem er die Copulation vornehmen wollte. Er nahm, wie er sorgfältig notiert, zumeist mit Frau und Töchtern an den Feiern teil, wenn er nicht durch wirtschaftliche Geschäfte, Krankheit, Fahrmarktsbesuch u. dgl. für einen der beiden Tage verhindert war. So berichtet er über die Hochzeit der Tochter Gertrud seines Amtsgenossen Johannes Haase in Schwarzau, welche 1582 einen Lübener Fleischer Caspar Schütze heiratete: „quibus nuptiis ego cum uxore interfui et filia Catharina, que erat Buchtjungfer. Donum meum Nuptiale erat integer Vallensis Augusti D. Saxoniae, quia ipse etiam idem donum mihi contulerat in nuptiis filiae meae Annae. Ego copulavi quidem eos et volui postridie concessionari, sed Dominus Johannes noluit nescio ab quas causas frivolas dum iam sodales cum virginibus essent in taberna chorazatum.“ Auch sonst übernahmen die Mitglieder des Pfarrhauses gewisse Obliegenheiten bei der Hochzeit, wie sie die Sitte erforderte; so fungierte Krapidel son. gelegentlich als „Freimann“ und war als solcher Wortführer der Seite, von der er geladen war, und seine Frau war „Buchtfrau.“ Es mag bei solchen Hochzeiten oft üppig hergegangen sein, wurden doch meist 2, gelegentlich sogar 3 Tafeln gestellt. Die Mahnung zur Einfachheit, die vom Kirchenregiment immer wieder ertönte, war sicherlich berechtigt, aber selten erfolgreich. Die Kirchenordnung von 1594 untersagte die Haustrauungen, die bereits überhand

genommen hatten, und wollte Trauungen nur an Wochentagen vorgenommen wissen; das fürstliche Patent vom 30. August 1620 rügte, „daß die Trauungen ins Gemein vnd fast ohn allen unterscheid außerhalb der Kirchen an privat Orthen angestellet vnd gehalten werden,” und wollte „dergleichen vorgenommene Missbräuche gänzlich abgeschafft“ wissen. Trauungen und Taufen sollten außer im Notfalle oder aus andern triftigen Gründen in der Kirche stattfinden. Den privilegierten Personen („alsz Fürstliche Räthe, Führnehme Beamte, die von Adel, Rathsverwandte, Doctores und andere adelsmäßige Persohnen) behielten ihre Vorrechte. Nach dem Kriege wurde die kirchliche Hochzeitsfeier allgemein üblich, aber der Aufwand und die Ausgelassenheit, Saufgelage und Nachttänze waren es leider ebenfalls.

Eine unerfreuliche Begleiterscheinung der kirchlichen Trauung war die große Unpünktlichkeit der Hochzeitsleute. Werkwürdig genug mutet die Bestimmung der Dreiding-Ordnung an: „Welche neuen Cheleute, denen Hochzeitspredigten gehalten werden, Göttliches Wort zu hören und den Segen zu empfahen, sich, wie weit sie gleich von der Kirchen abgesessen, in dieselbigen zu rechter Zeit, und ehe die Pfarrer auff die Canzel steigen, nicht finden und einstellen werden, sollen diese Drey Personen, als Wirth Bräutigam und Braut und jedes desselben Tages dem Pfarrherrn und Kirchvätern einen halben Thaler in die Kirchen Lade denen armen Leuten oder Kirchen-Bau zum besten, wie es die Nothdurft geben wird, überantworten.“ Aber die Verhältnisse rechtfertigten diese Drohung. Der Pilgrams dorfer Pfarrer beschwerte sich 1674, daß die Hochzeitsleute, „meistens im Finstern kämen.“ Er hatte anscheinend vergeblich angeordnet, „daß zu mehren Herzubringung darzu geleutet werde.“ Die Bestimmung der Visitationssartikel von 1655, „daß die öffentliche Träierung um 3 Uhr bey Kirchenstrafe von 2 Mark liegn. gehalten werde,“ hatte also noch nicht überall Wandel geschafft.

Besondere Maßnahmen erforderte die Geschließung gefallener Paare. An und für sich gehörte Unsittlichkeit zu denjenigen Vergehen, die vom Strafrichter geahndet wurden. Die Strafen waren vor dem Kriege sehr streng; nach der Dreiding-

ordnung von Anfang 1600 stand auf Ehebruch Landesverweisung, und bei dem Dreiding in Lüben am 2.—5. September 1614 wurden „diejenigen, so in Unzucht leben“, genötigt, „vor Ausgang des Vierteljahres das Land zu meiden“, und dem wegen Unzuchtssünde flüchtigen Hans Fürbringer in Mallmitz wurden die väterlichen Alimente, bezw. das väterliche Erbe gesperrt. In Gr. Kimmersdorf wurde 1609 ein Mann, der mit der Schwester seiner Frau ein Kind erzeugt hatte, zugleich mit jener in Lüben hingerichtet. Anderwärts wurde glimpflicher verfahren. Es kam naturgemäß viel auf die Auffassung des Lehnscherrn an, der die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Sodomitischer Frevel, der mehrfach vorkam, wurde mit Todesstrafe geahndet, ebenso Kindesmord. Eine Kindesmörderin in Herzogswalde ward 1579 am Biehwege geköpft. In Großkrichen wurde die Tochter eines früheren schwedischen Rittmeisters, die ihr uneheliches Kind bald nach der Geburt umgebracht hatte, 1665 „mit dem Schwerdt justificiret“; ihr Leichnam wurde mit dem des Kindes an dem Ort begraben, wo die Tat geschehen war.

Es scheint, daß die Kirche im 16. Jahrhundert sich damit begnügt hat, Unzuchtssünder dem Arme der weltlichen Obrigkeit zu überlassen. Wenn auch in Lüben M. Rosentritt Dirnen exkommunizierte, namentlich dann, wenn sie wiederholt oder in besonders schamloser Weise sich vergangen hatten, so unterlagen sie doch nicht überall der kirchlichen Strafe. Eine eigentliche Kirchenzucht für sexuelle Vergehungen datiert anscheinend erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts. So erklärt sich die Notiz im Dittersbacher Trauregister vom 1. März 1608 bezüglich eines gefallenen Paars: *Et hi sunt primi in nostra Ecclesia publice poenitentes.* Übrigens befand sich der Bräutigam im Gefängnis. Die Kirchenbuße entband also nicht von der bürgerlichen Strafe. Auch die Dreidingverhandlungen in Lüben 1614 nehmen auf die Kirchenbuße Bezug, geben aber der Vermutung Raum, daß die Delinquenten sich derselben zu entziehen suchten. Dem schon genannten Hans Fürbringer sollte solange alle väterliche Unterstützung entzogen werden, bis er Kirchenbuße getan hätte. Sie war damals noch

etwas Ungewohntes; die Kirchenordnung von 1594 kennt sie nicht. Umso sorgfältiger wurde sie im 17. Jahrhundert ausgebaut. Sie vollzog sich etwa in folgender Weise:¹⁾ das schuldige Paar wurde vor dem Sonntagsgottesdienst aus dem „Stocke“ in die Kirche geführt, und stand während des Gesanges im Halseisen. Während der Predigt knieten sie vor dem Altar, das Angesicht gegen die Gemeinde gewendet, traten dann wieder in das Halseisen und kehrten in den Stock zurück. Am folgenden Sonntage ward dieselbe Buße verrichtet, am dritten fiel das Halseisenstehen weg, während das Knieen blieb. In Brauchitschdorf erfolgte am dritten Tage Sündenbekenntnis, Bitte um Verzeihung, Absolution und Zulassung zum Abendmahl. Auch sonst bestanden, wie die Visitatoren 1674 feststellten, örtliche Verschiedenheiten, sei es daß zweimaliges Knieen stattfand, oder beim Halseisenstehen das Gesicht bedeckt oder unbedeckt blieb, die Trauung vor oder nach der Buße erfolgte usw. In Dittersbach wies der Pastor auf das büßende Paar mit den Worten hin: „Ew. christl. Liebe sehen vor dem Altar kneien . . . , welche mit einander in Unzucht gelebet, wider das 6 Gebot gesündiget und Eurer ganzen Gemeinde ein böß Exemplum und Ergerniß gegeben; sie lassen sich ihren begangenen Sündenfall herzlich leid sein, unterwerffen sich der gebührenden Kirchenbuße und bitten Eure ganze Gemeinde vmb Verzeihung. — Weil sie ihre Sünde erkennen und bekennen, Ew. Liebe vmb Verzeihung bitten, so werden ihnen Ew. christl. Liebe auch Verzeihung widerfahren lassen in Ansehung es keiner weiß, wo er der Verzeihung benötigt sein möchte.“ Im Anschluß daran mahnte der Pastor „Manns- und Weibsperson, Junggesell und Jungfrau, sonderlich die wilde freche unzüchtige und unverschämte Pürsche für solche und dgl. Sünden, Schanden und Laster sich zu hüttten und vorsehen, damit sie nicht allein zum zeitlich schimpff, schande und straffe sondern auch in die Ewige Hellenstraffen gerathen mögen.“ — Die kirchliche Einsegnung erfolgte nirgends vor dem Hauptaltar, sondern entweder in der Halle, oder „furm Stocke beim Scholzen“, oder

¹⁾ Bericht im Trauregister von Petschendorf und bei der Kirchenvisitation 1674 in Brauchitschdorf.

vor der Kirchtür, in Lüben fand sie meist vor dem Tuchmacheraltar statt. Die liturgische Ausgestaltung der Trauung solcher Paare war anscheinend ausschließlich auf den Sündenfall eingestellt.¹⁾ Die Schriftverlesung bestand in einer Reihe von Bibelstellen, die mit Sodom und Gomorrha beginnend in seltener Vollständigkeit aber geringer Erbaulichkeit ein Verzeichnis göttlicher Gerichte und Strafandrohungen für sexuelle Verfehlungen darstellten. Auch die Traufragen befassten sich lediglich mit der geschehenen Sünde. —

Ergänzend trat zur Kirchenbuße eine Geldstrafe, die vom Ortsgericht verfügt wurde und in die Kirchkasse floß. Sie war nicht unbeträchtlich. So zahlte in Gr. Rimmersdorf eine Magd 5 rl., ein Knecht 6 rl. 24 sgr, ebensoviel Brautpaare, die sich in Ehren hatten trauen lassen, ohne Anspruch darauf zu haben; ein Knecht, der mit 4 rl. bestraft und flüchtig geworden war, wollte sich am Pastor rächen und versuchte einen Einbruch im Pfarrhause, ward aber ergriffen und in Gr. Schwein „an den lichten Galgen gehangen.“ In Dittersbach büßte ein alter Sünder seine Verfehlung mit 100 rl. Allmählich begannen solche, welche über die nötigen Mittel verfügten, die demütigende Kirchenbuße durch Zahlung höherer Beträge abzulösen oder zu mildern. So erledigte 1659 ein Paar in Gr. Rimmersdorf die Buße an einem Sonntage und entrichtete dafür 4 rl. Diese Praxis wurde in der habsburgischen Periode gang und gebe, zumal da die Geldbeträge pro fisco eingezogen wurden. Die vorhandenen Konfistorialakten²⁾ weisen für die Zeit von 1722—39 die Tatsache nach, daß schließlich nur noch die Unbemittelten Kirchenbuße taten, während die wohlhabenden — auch adlige Damen — sich durch Erlegung von 6—30 fl. davon loskaufsten. War dieses System gewiß dem kirchlichen Interesse zuwider, so nicht minder der radikale Akt der preußischen Regierung, die am 14. Mai 1742 alle „geistlichen Straffen und Kirchenzucht“ aufhob.

¹⁾ Handschriftliches Formular in Lüben; ebenso auch ein Formular der Absolutio publica pro fornicatoribus.

²⁾ Staatsarchiv Rep. 28, X. 5, d. Acta betr. Kirchenzucht.

Von den Beerdigungen bemerkt Lucä:¹⁾ „Begräbniß-Ceremonien variiren sehr, Gesang, Glockenklang, tröstliche und erbauliche Leichpredigten und Abdankungsreden fehlen nirgends.“ In der Tat weisen auch die Begräbnisse im Lübener Kirchenkreise sehr mannigfaltige Formen auf, doch bildeten sich für die gewöhnlichen Beerdigungen früh die drei Grundformen heraus: Einsegnung mit Kollektengebet, Begräbnis mit Sermon und Beerdigung mit Leichenpredigt. Der Ausdruck Sermon wird sowohl für Reden vom Altar aus wie für Reden im Hause angewendet und scheint mit der Leichenvermahnung — admonitio funebris — gleichbedeutend zu sein. In der Stadt brachte noch die Beteiligung der ganzen, halben oder Viertelschule eine Abwechselung in den Gang der Feier. Die Abholung der Leiche vom Hause aus erforderte an einzelnen Orten besondere Gebühren; in Braunau lehnte der Pastor die Abholung, die von ihm als Gefälligkeit begehrte wurde, ab. —

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Eine bestimmte Frist zwischen dem Todes- und Begräbnistage war nicht vorgeschrieben. In Mlitsch, wo beide Tage im Register angegeben sind, fanden die Beerdigungen häufig am Tage nach dem Todesfall statt, und zwar nicht bloß bei kleinen Kindern sondern auch bei Erwachsenen, denen Sermon oder Leichenpredigt gehalten wurde. Im Laufe der Jahre verschob sich die Begräbnisfeier wohl auf den zweiten oder dritten Tag, doch kam es noch im Beginn der preußischen Zeit vor, daß die Beerdigung am Tage nach dem Tode erfolgte; erst die preußische Regierung setzte fest, daß mindestens 2 Tage verstreichen müßten. Mit der üblichen Beschleunigung des Begräbnisses hing es wohl zusammen, daß da, wo eine größere Feier geplant wurde, der eigentlichen Beisezung nach mehreren Wochen die Beerdigung folgte. Namentlich im Adel waren diese späten Begräbnisfeiern zeitweilig sehr eingebürgert.

Die Texte zu den Grabreden finden sich in Dittersbach vielfach angegeben, z. B. für ein Kind II. Sam. 12, Tod des Kindes der Bathseba, für eine Wöchnerin Gen. 35, Tod der

¹⁾ a. a. O. S. 1959 ff.

Rahel, für einen Greis Psalm 90 usw. Im allgemeinen trug die Wahl des Textes mehr dem Gedächtnis des Verstorbenen Rechnung als dem Trostbedürfnis der Hinterbliebenen. — In Hummel werden öfters die gesungenen Lieder genannt: „Herzlich tut mich verlangen,“ „Gottlob die Stund ist kommen,“ „Freu dich sehr, o meine Seele“ u. a.

Außerordentlich prunkvoll gestalteten sich die Beerdigungen adliger Personen. Besonders die Dittersbacher Pastoren berichten davon mit großer Unständlichkeit, heben die zahlreiche Beteiligung des Adels und die Anwesenheit der Pastoren hervor, die übrigens dazu geladen wurden und in der Regel hierfür je 1 rl. erhielten; die Nicht-Geladenen — öfters stellten sich einige exules ein, um ihre Einnahmen etwas zu verbessern — empfingen in der Regel weniger. Meist war auch noch der Lübener Kantor mit seinen Chorschülern zugegen und mußte honoriert werden. Wurde die Leiche von auswärts nach der Familiengruft überführt, so ertönte in den Dörfern, durch die der Zug ging, Geläut. Oft fanden auch in den Nachbarkirchen Abléndigungen statt. Das alles ließ naturgemäß die Kosten außerordentlich anschwellen. Die Leichenvermahnung im Hause hielt ein auswärtiger Geistlicher, die Leichenrede der Ortspastor. Letzterer hatte Anspruch auf das schwarze Leichentuch. Die Dittersbacher Geistlichen notieren gewissenhaft Länge und Qualität der Tücher, erstere schwankte zwischen 7—12 Ellen, letztere verschlechterte sich im Laufe der Jahre; ward es um 1588 noch auf 24 rl. geschätzt, so wird es späterhin des öfteren als satis vile oder mediocre bezeichnet, einmal werden dem Pastor sogar 6 Ellen Boy, die geringste Tuchsorte, zugestellt. Außerdem wurde dem Pastor auch das Schweißtuch, velamen pheretri album zuteil, das unter Umständen die respectable Länge von 48 Ellen maß, mitunter aber auch als mediocre, valde exiguum, ubique et undique dilaceratum bezeichnet wird. Endlich stand ihm auch das Pferd zu, welches dem Sarge des adeligen Herrn nachgeführt ward, meist wurde es mit 10—14 rl. abgelöst; in Braunau ließ sich der Pastor mit einem fünfvierteljährigen Füllen „contentiren.“ Eine gewisse Chikane war es, wenn man das Pferd nur bis zum Kirchtor führen

ließ und dem Pastor nichts zahlte.¹⁾ Aber schließlich wurde auch dem Adel die Kostenrechnung für solche Beerdigungen zu hoch. Georg Sigmund v. Rothkirch in Braunau († 1693) verbat sich Fahne, Schild, Trauerpferd und allen andern Pomp. Im 18. Jahrhundert begannen die vornehmen Kreise die stillen Beerdigungen zu bevorzugen, während im Mittelstande die aufwändreichen Begräbnissefeiern Mode wurden.

Endlich boten die Beerdigungen Gelegenheit, an solchen, die im Leben Anstoß gegeben hatten, nachträglich Kirchenzucht zu üben. Die Dreidingordnung von Anfang 1600 warnte, wenn einer „das Göttliche Wort und die heiligen Sakramente verächtlich halten, schmähen und lästern würde, und in solchem verstockten und verbosten Leben und Wesen abstürbe oder auch in einem, zwey, drey oder mehr Jahren zumal oder die Zeit seines Lebens zum heiligen Abendmahl des HErrn Christi sich finden nicht würde, der soll mit Christlichen und bräuchlichen Kirchen-Ceremonien auff den Gottesacker keineswegs gelegt werden.“ Das christliche Empfinden war damals durchaus damit einverstanden, daß in solchen Fällen die kirchlichen Ehren geschmälert oder versagt würden. Als 1672 der Klein-Krichener Gemeindehirte morbo gallico starb, mußte er in seinem Garten hinter dem Hause begraben werden, „weil jedermann Abscheu trug.“ Vielleicht sprach hier nicht bloß das sittliche Gefühl mit sondern auch die Furcht vor Ansteckung. Als z. B. 1656 Koslitz sehr von der Pest heimgesucht wurde, wurden die Opfer meist in den Gärten begraben, nicht auf dem Kirchhofe in Gr. Ringersdorf. Es gab fast in jeder Parochie räudige Schafe, die Gottesdienst und Abendmahl verachteten, in Trunksucht und Unsitlichkeit lebten, durch Rohheit und unstättiges Benehmen berüchtigt waren. In den Dörfern wurden sie, wenn sie vom

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 135, Bd. 35, Zauersche Mscr. Nachricht zur Superattendenz zu Linz gehörig. Eine Notiz von 1644 gibt an, daß der Pastor für die Leichenpredigt einen Dukaten zu fordern habe und das schwarze und weiße Tuch oder statt deren 8 rl. beanspruchen dürfe, für ein Roß, das Adligen nachgeführt werde, ebenfalls 8 rl. — Dasselbe berichtet Lucä a. a. O. S. 1959 ff.: Trauerpferde würden an etlichen Orten mit 10 rl. gelöst.

Tode ereilt wurden, sine crux sine lux begraben. In der Stadt gab es mannigfache Abstufungen je nach dem Grade des gegebenen Ärgernisses. So ward 1642 einem Manne, der sich über 4 Jahre vom Abendmahl fern gehalten, das Begräbnis „mit der ganzen Schule“ nicht gestattet sondern nur die Begleitung mit der „Viertelschule.“ Einem Trunkenbold, der im Delirium 1687 starb, ward Geläut und Türringen versagt. Man sang: „Erbarm dich mein, o Herr Gott,“ es folgte eine „lection und Vermahnung ad auditores“ und der Gesang der Lieder: „Wer in gutter Hoffnung will von ihnen verscheiden“ und „Ach wie elend ist unsere Zeit.“ Gelegentlich wurden aber auch alle kirchlichen Ehren verweigert. Das geschah auch bei Selbstmördern, selbst in Fällen, wo die Tat in geistiger Umnachtung erfolgt war. In Dittersbach extränkte sich 1583 eine alte Frau im Wallgraben. Sie war seit langem geisteskrank, und es war wiederholt öffentliche Fürbitte für sie getan worden. Zwei Söhne, welche die Mutter retten wollten, kamen mit ihr ums Leben. Ihnen wurden selbstverständlich kirchliche Ehren zuteil, bezl. der Mutter einigten sich jedoch Lehnherr, Senior und Pastor dahin, daß die Beerdigung sine crux sine lux zu erfolgen habe. Dieser Modus blieb bis tief in die preußische Zeit üblich. Gewisse Milderungen erfolgten schon in österreichischer Zeit bezl. der Beerdigung unehelicher Kinder, welche bisher, wenn sie ante deprecationem publicam verstorben waren, nur mit der halben Schule ohne Geläut und Türringen begraben werden durften.¹⁾ Eine Kurrende des Oberamts²⁾ vom 11. März 1726 ordnete an, daß alle „unchristlichen Missbräuche“ bei der Bestattung unehelicher Kinder abzustellen seien, nachträglich legitimierte Kinder dieselben Ehren am Grabe zu erhalten hätten wie eheliche, und daß auch nicht legitimierten Kindern keine Schande gegeben werden durfte. Das sittliche Empfinden reagierte im 18. Jahrhundert nicht mehr so stark gegen Sünde und Laster wie in früheren Zeiten.

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 135, Bd. 35, Bauersch. Mscr. Nachricht zur Superattendenz Liegnitz.

²⁾ Brachvogel a. a. O., Bd. VI, B. 1843 ff.

Nur kurz sei noch der Einfluß des Krieges auf das kirchlich-sittliche Leben gestreift. Eine Kurrende des Superintendenden Grunäus¹⁾ vom 27. Juli 1626 beschäftigt sich mit den Wirkungen des Krieges und den Aufgaben, die er dem geistlichen Amte stellt. Er beklagt, daß mit der wachsenden Kriegsnot die Sittlichkeit sinkt, daß auf der einen Seite eine starke Selbstsicherheit auf der andern Gottlosigkeit und Bürgellosigkeit Platz greife. „Man klagt, aber man bessert sich nicht. Alle sagen, daß dies geschehen müsse, aber sie tun es nicht, sie bekennen, daß sie mit Buße und Gebet zu Gottes Schutz und Schirm flüchten müssen, aber ernstlich tun es die wenigsten.“ Umso mehr sei es Sache der Pastoren „hoc tempore, quo paenitentiae non theoria sed praxis apud auditores nostros urgenda est,“ im Ermahnen und Strafen nicht zu ermüden, damit sie sich ein gutes Gewissen bewahren. Zur Übung des Gebets würden in den Städten die auch sonst üblichen täglichen Gebetsstunden genügt haben; jedoch möchten die Hörer zu stärkerem Besuch und größerer Andacht aufgefordert werden, und es möge um den Zeitpunkt, an welchem in den Gotteshäusern die schon früher bräuchlichen Gebete gesprochen werden, mit der großen Glocke ein Zeichen gegeben werden, damit sich das häusliche Gebet derer, welche nicht zur Kirche kommen könnten, mit dem der Gemeinde vereinige. In den Dörfern seien Gebetsstunden nach dem Gutedanken der Pastoren und Lehnsherren entsprechend den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde anzurufen Ita vult, ita mandat princeps noster inclitus.“ Unter den Randbemerkungen der Pastoren, denen diese Kurrende zuging, sei nur die bittere Bemerkung des Läswitzer Pfarrers hervorgehoben, er werde tun, was in dieser unheilvollen Zeit seines Amtes sei, aber er wünschte nur, daß seine Gemeindeglieder auch willig seien. Die täglichen und nächtlichen Zusammenkünfte der Spieler, Tänzer und Trinker gediehen besser als die der Beter. Daß er damit nicht Unrecht hatte, beweisen die schon genannten fürstlichen Patente wider das Branntweinsaufen. Damals spürte man in Schlesien den

¹⁾ Staatsarchiv Rep. 28, X. 2 ee. Kurrenden der Superintendenden 1626/27/50.

Druck des Krieges noch nicht allzusehr. Als dann vier Jahre später der Würgengel der Pest durch die Dörfer und Städte ging, als Kaiserliche und Schweden sengend und brennend die schlesischen Lande verwüsteten, begann sich eine ernstere Lebensauffassung durchzusetzen. Die kirchlichen Verhältnisse nach dem Kriege zeigen ein günstigeres Bild als vorher. Trägt die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts unverkennbar die Spuren sittlich-religiösen Niederganges, so weist die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts deutliche Zeichen des Aufschwungs im kirchlichen Leben trotz des habsburgischen Druckes. Mag der dreißigjährige Krieg dem Volksleben in wirtschaftlicher Beziehung schwere Wunden geschlagen haben, das religiöse Leben ist durch ihn gereinigt und vertieft worden; mag das kaiserliche Regiment das evangelische Kirchenwesen in Schlesien vielfach zerstört oder wenigstens lahm gelegt haben, das innere Leben der schlesischen Kirche ist in dieser Periode erstarkt und gesundet. —

Lüben.

K. Klose.